

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 2010

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 2010

301

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 131* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2011. Vom 10. November 2010.	303
Nr. 132* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2009 (Entlastung). Vom 8. November 2010.	303
Nr. 133* Kundgebung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Niemand darf verloren gehen! Evangelisches Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit.« Vom 10. November 2010.	304
Nr. 134* Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD). Vom 10. November 2010.	307
Nr. 135* Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD). Vom 10. November 2010.	330
Nr. 136* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 10. November 2010.	339
Nr. 137* Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 10. November 2010.	342
Nr. 138* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer solidarischen Gesundheitsversorgung. Vom 10. November 2010.	342
Nr. 139* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Diskussion um Präimplantationsdiagnostik (PID). Vom 10. November 2010.	342
Nr. 140* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Frage der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken und zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle. Vom 9. November 2010.	343
Nr. 141* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Klima- und Energiepolitik. Vom 9. November 2010.	343
Nr. 142* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Auseinandersetzung mit rechtsextremen, menschenfeindlichen, antisemitischen und antidemokratischen Einstellungen. Vom 10. November 2010.	344
Nr. 143* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu bedrängten und verfolgten Christen. Vom 10. November 2010.	344
Nr. 144* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur nuklearen Abrüstung. Vom 10. November 2010.	344
Nr. 145* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ausbau des Freiwilligendienstes. Vom 10. November 2010.	345
Nr. 146* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Paradigmenwechsel bei Freiwilligendienste. Vom 10. November 2010.	346
Nr. 147* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Förderung des männlichen Nachwuchses für pädagogische und sozialen Berufen. Vom 10. November 2010.	346
Nr. 148* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Regelsätzen für Menschen mit Behinderung. Vom 10. November 2010.	346
Nr. 149* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Gerechtigkeit für Arme und Migranten. Vom 10. November 2010.	346
Nr. 150* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur rentenrechtlichen Situation nach DDR-Recht Geschiedener. Vom 10. November 2010.	347
Nr. 151* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Gesamtkonzept Elbe. Vom 9. November 2010.	347

Nr. 152*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Millenniumsentwicklungszielen 2015. Vom 10. November 2010.	348
Nr. 153*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Umsetzung der Armutsbekämpfungsziele der »Europa 2020 Strategie«. Vom 10. November 2010.	348
Nr. 154*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Verhandlungen zum EU-Indien-Freihandelsabkommen. Vom 10. November 2010.	349
Nr. 155*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Referendum im Sudan. Vom 10. November 2010.	349
Nr. 156*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kooperation mit Libyen im Bereich des Flüchtlingsschutzes. Vom 10. November 2010.	349
Nr. 157*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX. Vom 10. November 2010.	349
Nr. 158*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Inklusion und Gemeindegemeinschaft. Vom 10. November 2010.	350
Nr. 159*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Eckpunkten für das Schulsystem und bildungspolitischen Rahmenbedingungen. Vom 10. November 2010.	350
Nr. 160*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Frauenstudien- und -bildungszentrum. Vom 10. November 2010.	350
Nr. 161*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Instrumenten und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Dienststellen, Einrichtungen und Werken der EKD. Vom 10. November 2010.	350
Nr. 162*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Catholicabereich der EKD. Vom 10. November 2010.	351
Nr. 163*	Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Reformprozess »Kirche im Aufbruch«- Gleichstellung im Leitungshandeln der Kirche. Vom 10. November 2010.	351
Nr. 164*	Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009. Vom 3. Dezember 2010.	351
Nr. 165*	Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009. Vom 3. Dezember 2010.	351
Nr. 166*	Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. Vom 3. Dezember 2010.	352
Nr. 167*	Berufung der Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 3. Dezember 2010.	352
Nr. 168*	Berufung der Mitglieder der Verwaltungskammer bei dem Kirchengengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 3. Dezember 2010.	353
Nr. 169*	Berufung der Mitglieder des Verwaltungssenats bei dem Kirchengengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 3. Dezember 2010.	353
Nr. 170*	Zustimmung zur Begründung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für die Ev. Landeskirche in Baden. Vom 3. Dezember 2010.	354
Nr. 171*	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 3. Dezember 2010.	354
Nr. 172*	Mitteilung über die Besetzung des Gemeinsamen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengengerichtshof der EKD. Vom 1. Dezember 2010.	354
Nr. 173*	Erste Änderung der Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. November 2006. Vom 3. Dezember 2010.	355
Nr. 174*	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 3. Dezember 2010.	355

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung	359
----------------------------	-----

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 131* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2011.

Vom 10. November 2010.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2011 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011.

(2) Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Teil I (Zentraler EKD-Haushalt) in der Einnahme und in der Ausgabe auf je	177.029.800 Euro
und im Teil II (Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) in der Einnahme und in der Ausgabe auf je	10.751.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf für den Teil I (Zentraler EKD-Haushalt) wird

a) als Allgemeine Umlage	auf 75.645.700 Euro
b) als Umlage für das Diakonische Werk	auf 5.579.700 Euro
c) als Umlage für die Ostpfarrer- versorgung	auf 7.500.000 Euro

festgesetzt.

Die vorgenannten Umlagen haben die Gliedkirchen nach dem für Teil I (Zentraler EKD-Haushalt) festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben.

(3) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 – ABl. EKD, S. 387) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Teil II (Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) wird auf 8.714.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Nach Artikel 20 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2011 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I (Zentraler EKD-Haushalt) ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben

2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

§ 4

Die in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Umlagen für den Teil I (Zentraler EKD-Haushalt) sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I (Zentraler EKD-Haushalt) ist der Versorgungsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II (Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) ist auf selbigen Teil II des übernächstfolgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 132* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Haushaltsführung, Kassenführung und Rechnungslegung der EKD für das Rechnungsjahr 2009 (Entlastung).

Vom 8. November 2010.

Dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Kirchenamt und der Verwaltung des Haushalts Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr wird für die Haushaltsführung, die Kassenführung und die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 2009 Entlastung erteilt.

H a n n o v e r , den 8. November 2010

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 133* Kundgebung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 3. Tagung zum Schwerpunktthema »Niemand darf verloren gehen! Evangelisches Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit.«

Vom 10. November 2010.

Im Rahmen der Dekade zum Reformationsjubiläum 2017 ist das Jahr 2010 dem Thema Bildung gewidmet, denn die Reformation gestaltete nicht nur die Kirche neu, sondern war auch eine Bildungsbewegung. Diese Bewegung ist ganz entscheidend mit dem Namen des engen Weggefährten Martin Luthers, Philipp Melancthon, verbunden. In Erinnerung an das reformatorische Bildungshandeln und in bewusster Anknüpfung und Fortsetzung des in der Evangelischen Kirche in Deutschland angestoßenen Reformprozesses »Kirche der Freiheit«, zu dem auch die Überprüfung des eigenen Bildungshandelns gehört, erhebt die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland das Thema Bildung unter dem Motto »Niemand darf verloren gehen!« – Evangelisches Plädoyer für mehr Bildungsgerechtigkeit zu ihrem dies-jährigen Schwerpunktthema und verabschiedet hierzu die nachfolgende Kundgebung. Im Wissen um die Weite eines umfassenden Bildungsverständnisses konzentriert sie sich dabei auf die Bildungsbereiche, die Kinder und Jugendliche betreffen, denn sie sieht in diesen Bereichen einen vordringlichen und überfälligen Handlungsbedarf.

Bildungsgerechtigkeit gehört zum evangelischen Selbstverständnis

»Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen« (1Tim 2,4). Dieser Gewissheit verdankt sich die theologische Kraft und Wirksamkeit der Reformation bis heute. Durch Bildung gewinnen Menschen Lebensorientierung, klären sie ihr Selbstverständnis und werden im Glauben sprachfähig. »Denn dazu insbesondere sind die Menschen erschaffen, dass sie einander über Gott und über das Gute unterweisen. Dafür hat Gott ihnen die Sprache gegeben. Deshalb steht außer Frage, dass dasjenige Leben, das sich in Lehren und Lernen entfaltet, das überhaupt Gott wohlgefälligste ist« (Philipp Melancthon). Leitbild der Reformatoren ist die Gemeinde von Christinnen und Christen, die die Bibel selber lesen können und von daher ihren Glauben verstehen, in ihm urteilsfähig sind und wissen, auf welchem »Glaubenswissen« im Sinne grundlegender Erzählungen, Erfahrungen, Traditionen und Bekenntnisse christlicher Glaube und christliche Geschichte beruhen. Ein solcher »gebildeter, reflektierter und wissender« Glaube distanziert sich von Fundamentalismen und pseudoreligiösen Ansprüchen, er schafft Freiheit zum Glauben und im Glauben, er schafft Freiheit, in der Welt den eigenen Glauben zu bezeugen und befähigt zum Dienst in der Welt.

Aus der so verstandenen Freiheit heraus traten die Reformatoren für ein öffentliches Schul- und Universitätswesen ein. Bildung sollte nicht länger das Privileg Weniger bleiben, sondern unabhängig von Herkunft und Stand sollten Bildungschancen und durch Bildung vermittelte Wege gesellschaftlicher Teilhabe eröffnet werden. Sie waren davon überzeugt: »Weder Bollwerk noch Mauern sind beständige Schutzwehren der Städte als Bürger mit Bildung, Besonnenheit, Klugheit und anderen Tugenden geschmückt« (Philipp Melancthon). Die Reformatoren forderten deshalb, Bildung nicht auf einzelne Gruppen und Schichten zu begrenzen. Alle Menschen sollten befähigt werden, ihr Leben eigenständig und verantwortungsbewusst zu führen, an den Anliegen der Gemeinschaft Teil zu haben und den christlichen Glauben in der Gemeinde und in der Öffentlichkeit zu

leben. Bildung und der Einsatz für eine so verstandene Bildungsgerechtigkeit gehörten für sie in den Lebensvollzug.

Alles menschliche Bemühen um Gerechtigkeit gründet sich in der Gerechtigkeit, die Gott schenkt. Gott gibt niemanden verloren, er geht den Menschen nach, hilft ihnen auf, lädt sie in die Nachfolge ein (Lk 10,25ff.; Lk 15,1ff.; Lk 15,11ff.). In dieser Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes wurzelt der Auftrag, sich in besonderer Weise den Armen und Schwachen, den Benachteiligten und den Gescheiterten zuzuwenden und sich dafür einzusetzen, dass gerade sie gerecht behandelt werden und niemand von ihnen verloren geht. Dieser Auftrag hält dazu an, für eine bessere Gestaltung der Bedingungen des Aufwachsens und Lebens – gerade auch für Kinder und Jugendliche (Mk 10,13ff.) – immer dann einzutreten, wenn diese Bedingungen Chancen verwehren oder Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten hervorrufen. Mit ihren Gaben und Grenzen sind alle auf Gemeinschaft angewiesen und bereichern sie. Diese Gemeinschaft erfahren gerade auch diejenigen, die ihr Christsein in führender Position und Verantwortung bewusst leben. Für die christliche Gemeinde kommt dies im biblischen Bild vom Leib Christi zum Ausdruck (1Kor 12,22-26).

Im Vertrauen auf die Gerechtigkeit Gottes stehen Christinnen und Christen ein für die vorbehaltlose Achtung und Anerkennung der Würde des Einzelnen, weil sie selber durch Gottes Barmherzigkeit erfahren, dass menschliches Denken und Handeln, Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl nicht nur von einer besseren Gestaltung der äußeren Lebensbedingungen abhängig sind, sondern existenziell im vorbehaltlosen Angenommensein durch Gott gründen. Der Glaube an dieses Angenommensein befähigt zur Überwindung eigener Beschränkungen ebenso wie zur gelingenden Realisierung von Lebensmöglichkeiten in der Gemeinschaft. Aus dem Glauben an Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit leitet sich das engagierte Eintreten von Christinnen und Christen für mehr Bildungsgerechtigkeit ab. Im Vertrauen hierauf sind sie in diesem Eintreten getragen, selbst dann, wenn sie darin unzulänglich bleiben oder gar scheitern. Denn die Gerechtigkeit und Barmherzigkeit weisen über sie hinaus auf Gott, der immer wieder einen neuen Anfang eröffnet.

Ungerechte Bildungsverhältnisse fordern zum Widerspruch heraus

Das gegenwärtige Bildungswesen entspricht noch immer nicht dem Verständnis einer zeit-gemäßen Bildung in der Wissensgesellschaft, wie es von der Evangelischen Kirche in Deutschland etwa auf der EKD-Synode 1994 mit dem Schwerpunktthema »Aufwachen in schwieriger Zeit – Kinder in Gemeinde und Gesellschaft«, in der Denkschrift »Maße des Menschlichen« oder in der Orientierungshilfe »Kirche und Bildung« perspektivisch formuliert worden ist. Bildungsgerechtigkeit ist nach evangelischem Verständnis zugleich als Befähigungsgerechtigkeit auszulegen. Befähigungsgerechtigkeit meint mehr als die formale Eröffnung gleicher Chancen. Sie zielt ganz wesentlich auch auf die Gestaltung der personalen und institutionellen Voraussetzungen, die geeignet sind und dazu befähigen, Chancen zu nutzen, Förderung zu teil werden zu lassen, Leistungspotentiale zu entfalten oder Anstrengungsbereitschaft zu einem erfolgreichen Ergebnis zu führen. Menschen dürfen weder auf ihre Leistungsfähigkeit reduziert noch an ihrer Leistungsfähigkeit gehindert werden. Neben die Fragen der individuellen Förderung und Forderung im Bildungswesen treten deshalb zugleich die Fragen nach den Voraussetzungen für eine gelingende personale Entwicklung und Bildung. So verstanden gewährleisteten Bedingungen und Strukturen im gegenwärtigen Bildungswesen nach wie vor keine Bildungsge-

rechtigkeit. Damit wollen und werden wir uns nicht abfinden. Getragen von der frei machenden und zur Veränderung ermutigenden Botschaft des Evangeliums können und wollen wir vor allem nicht hinnehmen, dass

- immer noch soziale Herkunft, Armut und Bildungsferne über den Bildungserfolg entscheiden; Teilhabe und Chancen werden so für viele Kinder schon von Beginn an eingeschränkt und ungerecht verteilt,
- die Familie als der zentrale Ort primärer Bildung zu wenig in ihrem Erziehungs- und Bildungshandeln unterstützt sowie in eine gezielte Bildungsförderung einbezogen wird; in der Familienpolitik genießen staatliche Geldleistungen nach wie vor Priorität vor einer bedarfsgerechten und bildungsbasierten frühkindlichen Betreuung und Bildung zum Beispiel in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren,
- Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu selten gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen erzogen und unterrichtet werden; noch immer herrscht in den Bildungseinrichtungen eine eher exklusive statt inklusive Bildung und Erziehung vor, welche die staatliche Verpflichtung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht hinreichend berücksichtigt,
- ungleiche Bildungschancen durch die Gestaltung des Schulwesens nicht nur nicht ausgeglichen, sondern in Teilen sogar verstärkt, soziale sowie ethnische Segregationen begünstigt und eine übergroße Streuung bei den schulischen Leistungsergebnissen hingenommen werden,
- die Bildungssysteme in den Ländern weiterhin so unterschiedlich und unübersichtlich sind und es gerade auch wegen der fehlenden Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit zu einem Bildungsgefälle und zu Bildungsbarrieren zwischen den Ländern kommt,
- die religiöse, philosophisch-ethische und diakonische Dimension von Bildung in den unterschiedlichen Bildungsabschnitten vom Elementarbereich bis zum Tertiärbereich immer stärker in den Hintergrund gedrängt und so einem Bildungsverständnis Vorschub geleistet wird, das vornehmlich den Nutzen und die ökonomische Verwertbarkeit von Bildung in den Vordergrund rückt,
- weiterhin viel zu viele Jugendliche die Schule ohne Abschluss oder mit einem Bildungsniveau verlassen, das kaum einen Anschluss an die Ausbildung zulässt, und in der Folge Jugendliche nach der Schulzeit zu lange in Übergangssystemen verbleiben,
- das Hochschulstudium zunehmend einem Nutzen- und Effizienz kalkül unterworfen wird und wesentliche Wissenschaftsbereiche, so auch die der Geisteswissenschaften einschließlich der theologischen Wissenschaft, nachrangig behandelt und eingestuft werden,
- nonformale Bildungsprozesse, die wie z. B. in der außerschulischen Jugendbildung eher selbstgesteuert und individuell erfolgen, im Vergleich zur formalen Bildung nicht ausreichend anerkannt, verdrängt und in ihrer Bedeutung zu wenig gewürdigt werden mit der Folge einer in wachsendem Maße defizitären Ausstattung.

Als einer der größten Träger von Bildungseinrichtungen in Deutschland weiß die evangelische Kirche, dass diese und weitere kritische Befunde in Teilen auch auf ihre Einrichtungen zutreffen. Insoweit richten sich unsere Kritik und unser Plädoyer nicht nur nach außen, sondern auch an uns selbst. Als Kirche wissen wir uns selbst aufgefordert, inhaltliche, strukturelle oder finanzielle Unzulänglichkeiten in den eigenen Einrichtungen zu überwinden.

Bildungsgerechtigkeit verlangt bildungsgerechtes Handeln

Die demografische Entwicklung in Deutschland, die Ergebnisse nationaler und internationaler Vergleichsuntersuchungen oder die zunehmende Internationalisierung von Bildungszeiten und Bildungsabschlüssen fordern die Bildungspolitik in Deutschland heraus. Aus Sicht der Evangelischen Kirche in Deutschland muss die Politik mehr Bildungsgerechtigkeit für alle unabhängig von Herkunft und sozialem Hintergrund verwirklichen. »Niemand darf verlorene gehen!« ist für uns als Kirche kein bloßer Appell, sondern Programm. Bildungspolitik ist für uns insoweit immer auch Sozialpolitik, in globaler Perspektive auch Entwicklungspolitik. Deshalb treten wir für eine umfassende personale, soziale, kulturelle und praktische Bildung ein. Die Persönlichkeitsentwicklung ist durch den Erwerb eines profunden Verfügungs- und Orientierungswissens zu stärken, weil dieses Wissen eine wesentliche Voraussetzung für Teilhabegerechtigkeit und selbstverantwortliche Lebensgestaltung darstellt. Zugleich ist die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für sich selbst und für andere zu fördern, denn ohne die eigene Bereitschaft und ohne die Nächstenliebe des barmherzigen Samariters ist keine wirkliche Solidargemeinschaft möglich.

Um der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien willen halten wir als Evangelische Kirche in Deutschland folgende Erfordernisse der Bildungsgerechtigkeit für besonders vordringlich:

- *Bildungsgerechtigkeit entscheidet sich am Anfang* – deshalb sind Eltern in ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu stärken, denn Familie ist der erste und wichtigste Bildungsort. Eltern tragen eine hohe Verantwortung, hierbei sind ihnen aufsuchende und unterstützende Hilfen im Sinne einer Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe anzubieten. Die Realisierung einer frühkindlichen Betreuung und Förderung verlangt die systematische Zusammenarbeit von Familie, Kindertageseinrichtung und Grundschule sowie die vermehrte Einrichtung und Förderung von Familienbildungszentren und Mehrgenerationenhäusern. Wir fordern außerdem das Recht eines jeden Kindes auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und wenden uns gegen einen lediglich ökonomisch begründeten Trägerwettbewerb auf Kosten der pädagogischen Qualität.
- *Bildungsgerechtigkeit ist unvereinbar mit Ausgrenzung* – deshalb fordern wir umfassende Neuansätze für eine inklusive Bildung von der Kindertageseinrichtung bis zur Schule für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf ebenso wie eine Vervielfachung der Anstrengungen zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund einschließlich ihrer Familien.
- *Bildungsgerechtigkeit setzt Gemeinsamkeit, Durchlässigkeit und Vergleichbarkeit, auch länderübergreifend, voraus* – deshalb sind die bisherigen vielfältigen und kaum noch zu übersehenden Schulsysteme in den Ländern stärker aufeinander zu beziehen und zu vereinheitlichen. Bildungswege dürfen nicht an Ländergrenzen enden. Wir treten ein für eine verbesserte horizontale und vertikale Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen. Ausgehend von ihrer Gleichwertigkeit können wir uns einen eher allgemein bildend und einen eher allgemein und berufsbildend gestalteten Bildungsweg in den Ländern vorstellen, in denen das gemeinsame Lernen über die Grundschule hinaus gestärkt wird und unterschiedliche Lernzeiten bis zum Erwerb eines gleichwertigen Schulabschlusses zugelassen wer-

den. Wir fordern dazu auf, die politische Gegenüberstellung von differenzierten oder integrierten Bildungssystemen ebenso wie die von einer Bildung in der Breite oder in der Spitze zu überwinden und den oft durchsichtigen Streit hierüber zu beenden.

- *Bildungsgerechtigkeit verlangt erweiterte Förderung und Unterstützung* – deshalb müssen alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit zum Besuch einer Ganztagskindertagesstätte und einer Ganztagschule einschließlich sozialpädagogischer, schulpädagogischer und seelsorgerlicher Unterstützung erhalten. Dabei brauchen Ganztageseinrichtungen vielfältige Partnerschaften. Für eine Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen und anderen gesellschaftlichen Gruppen und Trägern wie den Kirchen sind hier geeignete und auskömmliche Rahmenbedingungen zu schaffen.
- *Bildungsgerechtigkeit zielt auf eine umfassende personale Bildung* – deshalb brauchen Bildung und Religion einander. Die religiöse, philosophisch-ethische und diakonische Dimension von Bildung, die auf Sprach- und Dialogfähigkeit in religiösen und ethischen Fragen, auf Mündigkeit im Glauben sowie auf Mitempfinden und Mithilfe gegenüber dem Anderen setzt, gehört zum Kern des Bildungsauftrags einer jeden Bildungseinrichtung. Diese Dimension von Bildung wird in der Schule besonders im Religionsunterricht, in der Hochschule besonders in der Theologie thematisiert und vermittelt. Der Verfassungsrang des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG muss in allen Ländern Eingang in die Schulgesetze finden. Nur als gleichberechtigter Fachunterricht verwirklicht er die positive Religionsfreiheit nach Art. 4 GG und sichert die individuelle Teilhabe der Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionen und Weltanschauungen. Ferner leistet die wissenschaftliche Theologie als universitäre Wissenschaft einen unentbehrlichen Beitrag zur Entwicklung der Orientierungskraft von Religion und Weltanschauung in der modernen, offenen Gesellschaft, der qualitativ und quantitativ nicht gefährdet werden darf.
- *Bildungsgerechtigkeit muss auch nach der Schulzeit gelten* – deshalb ist die Ausbildung für alle Jugendlichen durch die Bereitstellung entsprechender Ausbildungs- und Studienkapazitäten seitens der für die Ausbildung und für die Hochschule Verantwortlichen zu gewährleisten. Das gilt auch für eine gerechte Ausbildungs- und Studienfinanzierung. Jugendliche ohne Schulabschluss müssen eine zweite Chance erhalten.
- *Bildungsgerechtigkeit widerspricht einer Geringschätzung von einzelnen Ausbildungs- und Studiengängen* – deshalb darf eine anspruchsvolle Ausbildung in sozialen und diakonischen Berufen gesellschaftlich z. B. durch eine zu geringe Bezahlung nicht weniger anerkannt und gefördert werden als eine anspruchsvolle Ausbildung in Handwerk oder Verwaltung; deshalb darf ein Studium in geistes- oder sozialwissenschaftlichen, in musischen oder künstlerischen Studiengängen z. B. durch eine finanzielle Förderung über Exzellenzinitiativen, Stipendien oder Drittmittel als nicht weniger bedeutsam eingestuft werden als ein Studium in naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengängen.
- *Bildungsgerechtigkeit fußt auf Professionalität* – deshalb sind eine qualitative, möglichst fachhochschulgestützte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen und Diakoninnen und Diakone sowie eine verbesserte Lehrerbildung in Universität und Studienseminar ebenso notwendige Voraussetzungen für eine gelingende Er-

ziehung und Bildung wie eine umfassende Fort- und Weiterbildung und entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Erziehende, Unterrichtende und Lehrende.

- *Bildungsgerechtigkeit ist auf Bildungsprozesse jenseits von Schulpflicht und Schulabschlüssen angewiesen* – deshalb ist die außerschulische Jugendbildung als Beitrag zur umfassenden Persönlichkeitsbildung zu erhalten und schrittweise zu erweitern. Kinder- und Jugendarbeit schafft vielfältige Gelegenheit zur frühen Übernahme von Verantwortung; junge Menschen erwerben dabei soziale und alltagspraktische Kompetenzen zur gelingenden Gestaltung ihres Lebens. Außerdem sind die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit den schulischen Angeboten insbesondere im Ganztagsbereich systematisch zu verknüpfen; dies gilt auch für die Konfirmandenarbeit und andere Angebote religiöser Bildungsarbeit der Kirchengemeinden und -kreise für Kinder und Jugendliche.
- *Bildungsgerechtigkeit verlangt nach verschiedenen Wegen* – deshalb sind Bildungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft als notwendiger Teil des öffentlichen Bildungswesens nicht nur zuzulassen und anzuerkennen, sondern ideell und finanziell gezielt und angemessen zu fördern.

Die Evangelische Kirche in Deutschland wird diese Reformen und Positionen unterstützen und will ihnen im öffentlichen Bildungswesen zum Durchbruch verhelfen. Sie wird ihre eigenen Bildungseinrichtungen und ihr eigenes Bildungshandeln kritisch überprüfen und entsprechend weiterentwickeln. Sie ist sich dessen bewusst: Bildungsreformen sind nicht umsonst zu haben. Dies gilt sowohl für die kirchliche als auch für die staatliche Bildungsfinanzierung.

Die Evangelische Kirche in Deutschland fordert den Bund und die Länder auf, insbesondere die finanziellen Handlungsmöglichkeiten, die sich in der Folge der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren etwa bezüglich des allgemeinen Schülerrückgangs eröffnen, zu nutzen und die gewonnenen Mittel im Bildungssystem zur Umsetzung der notwendigen Reformen einzusetzen. Sie fordert darüber hinaus, den Streit der staatlichen Ebenen über ihre Anteile an der Bildungsfinanzierung im Interesse der nachfolgenden Generationen umgehend zu beenden und die Ziele des »Dresdener Bildungsgipfels«, insbesondere die Erhöhung der staatlichen Bildungsausgaben auf zehn Prozent des Bruttoinlandsprodukts bis zum Jahre 2015, konsequent zu verwirklichen.

Bildung ist Auftrag der Kirche

Bildung gehört zum Verkündigungsauftrag der Kirche. Den biblischen Auftrag »... und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe« (Mt 28,20) verstehen wir deshalb als Bildungsauftrag für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirchen, die kirchlichen Vereine, Werke und Verbände. Er ist sowohl im christlichen Glauben, der auf Wissen und Verstehen angelegt ist, als auch im Generationenverhältnis begründet, das eine erzählende und erklärende Weitergabe der biblischen Überlieferung einschließt. Dabei verbindet der konstitutive Bezug auf das Evangelium als Zentrum des christlichen Glaubens die verschiedenen Handlungsfelder evangelischer Bildungsarbeit, so z. B. die Konfirmandenarbeit, die evangelische Kinder- und Jugendarbeit ebenso wie die Arbeit in den evangelischen Kindertageseinrichtungen, den evangelischen Familienbildungsstätten, der evangelischen Kinder- und Jugendhilfe, den evangelischen Schulen oder im evangelischen Religionsunterricht. Ohne diesen Bezug kann es kein kirchliches

Bildungshandeln im evangelischen Sinne geben. Trotz aller Unterschiede sind die Bereiche und Orte evangelischer Bildungsarbeit wechselseitig aufeinander bezogen und Kirche wirkt in ihnen im Sinne des evangelischen Bildungsauftrags. Zahlreiche Angebote in der Gemeinde, in pädagogischen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, in Vereinen und Gruppen, die weder von den dort Tätigen selbst noch von der Öffentlichkeit ausdrücklich mit Bildung in Verbindung gebracht werden, leisten gleichwohl einen wichtigen Beitrag zur Bildung. Dies gilt in globaler Perspektive für die Ökumene und die kirchliche Entwicklungsarbeit.

Zur Erfüllung dieses Auftrags bittet die Synode die Landeskirchen, die Diakonie und andere evangelische Bildungsträger, trotz geringer werdender finanzieller Mittel gerade angesichts der Verantwortung für die heranwachsende Generation in der Kirche und mit Blick auf die Zukunft der Kirche in der kirchlichen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen einen Schwerpunkt zu setzen und die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Mittel bereitzustellen.

Verantwortliches Bildungshandeln setzt auf Anerkennung, Dialog und Mitwirkung

Bildung ist auf gesellschaftliche und staatliche Unterstützung und Wertschätzung angewiesen. Das gilt besonders auch für kirchliche Angebote wie Schulen in evangelischer Trägerschaft, für welche die Forderung nach Bildungsgerechtigkeit einen hervorgehobenen Stellenwert besitzt und die sich in besonderer Weise um Angebote für Menschen bemühen, deren Bildungsbedürfnisse und -möglichkeiten sonst nicht genügend berücksichtigt werden. Damit sie das staatliche Schulwesen ergänzen und bereichern können, brauchen sie auch als staatlich anerkannte Schulen den im Grundgesetz garantierten Spielraum für freie Schulen und eine angemessene finanzielle Unterstützung durch den Staat.

Bildungsgerechtigkeit ist nur im Zusammenwirken aller Beteiligten erreichbar. Die Evangelische Kirche in Deutschland dankt allen in der Bildung Tätigen für ihre verantwortungsvolle Arbeit und sucht verstärkt den Dialog mit ihnen. Sie tritt für die Verbesserung der Bedingungen ihrer anspruchsvollen Arbeit ein und bietet ihnen auf verschiedenen Ebenen die Zusammenarbeit an. Sie wendet sich mit ihren vielfältigen Unterstützungs- und Beteiligungsangeboten an Familien, Erziehende, Lehrende und Auszubildende, und lädt sie zur Mitwirkung ein.

Die Evangelische Kirche in Deutschland unterstreicht, dass sie ihren von den reformatorischen Einsichten her begründeten Auftrag sowohl im kirchlichen als auch im öffentlichen Bildungswesen im Sinne Philipp Melancthons weiterhin konsequent wahrnehmen wird:

»Zwei Dinge sind es, worauf das gesamte Leben ausgerichtet sein muss, nämlich Frömmigkeit und Bildung«.

H a n n o v e r, den 10. November 2010

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 134* Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD).

Vom 10. November 2010.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Grundbestimmungen

- § 1 Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich
- § 2 Pfarrdienstverhältnis

Teil 2 Ordination

- § 3 Ordination
- § 4 Voraussetzungen, Verfahren
- § 5 Verlust, Ruhen
- § 6 Erneutes Anvertrauen
- § 7 Anerkennung der Ordination

Teil 3 Probendienst und Anstellungsfähigkeit

Kapitel 1 Pfarrdienstverhältnis auf Probe

- § 8 Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe
- § 9 Voraussetzungen, Eignung
- § 10 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe
- § 11 Auftrag und Ordination
- § 12 Dauer des Probendienstes
- § 13 Dienstunfähigkeit
- § 14 Beendigung

Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

- § 15 Wesen der Anstellungsfähigkeit
- § 16 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit
- § 17 Anerkennung der Anstellungsfähigkeit
- § 18 Verlust, erneute Zuerkennung

Teil 4 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

- § 19 Voraussetzungen
- § 20 Berufung
- § 21 Nichtigkeit der Berufung
- § 22 Rücknahme der Berufung
- § 23 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

Teil 5 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes

- § 24 Amtsführung
- § 25 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes
- § 26 Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes
- § 27 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer
- § 28 Parochialrecht
- § 29 Amtsbezeichnungen

Kapitel 2 Pflichten

- § 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht
- § 31 Amtverschwiegenheit
- § 32 Geschenke und Vorteile
- § 33 Unterstützung von Vereinigungen
- § 34 Verhalten im öffentlichen Leben
- § 35 Mandatsbewerbung
- § 36 Amtskleidung
- § 37 Erreichbarkeit
- § 38 Residenzpflicht, Dienstwohnung
- § 39 Ehe und Familie
- § 40 Verwaltungsarbeit
- § 41 Pflichten bei Beendigung eines Auftrages

- § 42 Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit
 § 43 Mitteilungen in Strafsachen
 § 44 Amtspflichtverletzung
 § 45 Lehrpflichtverletzung
 § 46 Schadensersatz

Kapitel 3 Rechte

- § 47 Recht auf Fürsorge
 § 48 Seelsorge
 § 49 Unterhalt
 § 50 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
 § 51 Schäden bei Ausübung des Dienstes
 § 52 Dienstfreier Tag
 § 53 Erholungs- und Sonderurlaub
 § 54 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht

- § 55 Personalentwicklung und Fortbildung
 § 56 Beurteilungen
 § 57 Visitation
 § 58 Dienstaufsicht
 § 59 Ersatzvornahme
 § 60 Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

Kapitel 5 Personalakten

- § 61 Personalaktenführung
 § 62 Einsichts- und Auskunftsrecht

Kapitel 6 Nebentätigkeit

- § 63 Nebentätigkeit, Grundsatz
 § 64 Angeordnete Nebentätigkeiten
 § 65 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
 § 66 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten
 § 67 Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

Teil 6 Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

Kapitel 1 Beurlaubung und Teildienst

- § 68 Beurlaubung und Teildienst
 § 69 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
 § 70 Beurlaubung im kirchlichen Interesse
 § 71 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
 § 72 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
 § 73 Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes
 § 74 Verfahren
 § 75 Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung
 § 76 Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Umwandlung und Wartestand

- § 77 Abordnung
 § 78 Zuweisung
 § 79 Versetzung
 § 80 Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren
 § 81 Regelmäßiger Stellenwechsel
 § 82 Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis
 § 83 Versetzung in den Wartestand
 § 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand
 § 85 Verwendung nach Versetzung in den Wartestand
 § 86 Beendigung des Wartestandes

Kapitel 3 Ruhestand

- § 87 Eintritt in den Ruhestand
 § 88 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze
 § 89 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation
 § 90 Begrenzte Dienstfähigkeit
 § 91 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
 § 92 Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand

- § 93 Versetzung in den Ruhestand
 § 94 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes
 § 95 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

Teil 7 Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses

- § 96 Beendigung
 § 97 Entlassung kraft Gesetzes
 § 98 Entlassung wegen einer Straftat
 § 99 Entlassung ohne Antrag
 § 100 Entlassung auf Antrag
 § 101 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung
 § 102 Entfernung aus dem Dienst

Teil 8 Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft

- § 103 Verwaltungsverfahren
 § 104 Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht
 § 105 Rechtsweg, Vorverfahren
 § 106 Leistungsbescheid
 § 107 Beteiligung der Pfarrerschaft

Teil 9 Sondervorschriften

- § 108 Privatrechtliches Dienstverhältnis
 § 109 Pfarrdienstverhältnis auf Zeit
 § 110 Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland
 § 111 Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
 § 112 Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
 § 113 Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt
 § 114 Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 115 Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen
 § 116 Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst
 § 117 Regelungszuständigkeiten
 § 118 Übergangsbestimmungen
 § 119 Bestehende Pfarrdienstverhältnisse
 § 120 Inkrafttreten
 § 121 Außerkrafttreten

Teil 1 Grundbestimmungen

§ 1

Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, Geltungsbereich

(1) Die Kirche lebt vom Evangelium Jesu Christi, das in Wort und Sakrament zu bezeugen sie beauftragt ist. Zu diesem kirchlichen Zeugendienst sind alle Getauften berufen. Auftrag und Recht zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes vertraut die Kirche Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Ordination an (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).

(2) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(3) Dieses Kirchengesetz regelt das Pfarrdienstverhältnis als Form des geordneten kirchlichen Dienstes, in den Pfarrerinnen und Pfarrern von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen berufen werden.

§ 2

Pfarrdienstverhältnis

(1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Dienstherren). Diese Dienstherren besitzen das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit). Ihre obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sind jeweils oberste Dienstbehörden.

(2) Ein Pfarrdienstverhältnis wird auf Lebenszeit begründet. Ein Pfarrdienstverhältnis kann auch begründet werden

1. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist (§ 9),
2. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn für eine bestimmte Zeit ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 wahrgenommen werden soll (§ 109),
3. als Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt, wenn ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 regelmäßig unentgeltlich im Ehrenamt wahrgenommen werden soll (§ 111).

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrfrauen und Pfarrer in ein Pfarrdienstverhältnis berufen, die in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ordiniert worden sind.

Teil 2 Ordination

§ 3

Ordination

(1) Das mit der Ordination anvertraute Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Amt) ist auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis ihrer Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, ihren Dienst nach den Ordnungen ihrer Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4

Voraussetzungen, Verfahren

(1) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann durch die Ordination Frauen und Männern anvertraut werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Befähigung und ihrer Ausbildung für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geeignet sind.

(2) Der Entscheidung über die Ordination geht ein Ordinationsgespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes voraus.

(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen: »Ich gelobe vor Gott, das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen den dreieinigen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis meiner Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, meinen Dienst nach den Ordnungen meiner Kirche auszuüben, das Beichtgeheimnis und die seelsorgliche Schweigepflicht zu wahren und mich in meiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird«. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Verpflichtungserklärung bestimmen.

(5) Die Ordination wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5

Verlust, Ruhen

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
2. durch Austritt aus der Kirche,
3. bei Anschluss an eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
4. bei Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis,
5. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit,
6. bei Entlassung,
7. wenn kein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist,
8. durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren.

Die Nummern 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können im kirchlichen Interesse belassen werden. Die Belassung kann jederzeit widerrufen werden. Ein kirchliches Interesse im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere vorliegen

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 6, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Entlassung aus dem Pfarrdienstverhältnis beantragt, um in den Dienst einer anderen evangelischen Kirche zu treten, mit der keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, und das Benehmen mit dieser Kirche hergestellt ist,

2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5, 6 und 7, wenn die künftige Tätigkeit der oder des Ordinierten im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht.

(3) Mit dem Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung zu tragen. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird sie trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist sie für ungültig zu erklären. Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

(4) Der Verlust der Rechte aus der Ordination und der Widerruf der Belassung sind in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Verlustes zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Das Ruhen der Rechte aus der Ordination kann festgestellt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darf während des Ruhens im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(6) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen wurden, gelten § 3 Absatz 2 und die §§ 30 bis 34 entsprechend. Sie unterstehen der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, in der sie einen geordneten kirchlichen Dienst ausüben, hilfsweise der Kirche, in der sie zuletzt einen geordneten kirchlichen Dienst ausgeübt haben. Die Kirche, die die Lehr- und Disziplinaraufsicht ausübt, entscheidet auch über die weitere Belassung oder den Entzug der Rechte aus der Ordination.

§ 6

Erneutes Anvertrauen

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können auf Antrag erneut anvertraut werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Bevor Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erneut anvertraut werden, ist die Erklärung nach § 4 Absatz 4 zu wiederholen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Kirche herzustellen, die den Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung festgestellt hat.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

§ 7

Anerkennung der Ordination

(1) Jede im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes vollzogene Ordination einer Pfarrerin oder eines Pfarrers wird anerkannt. Satz 1 gilt entsprechend für Verlust, Beschränkung, Ruhen und erneutes Anvertrauen der Rechte aus der Ordination.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ordination von Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch eine Kirche ordiniert wurden, mit der die gegenseitige Anerkennung der Ordination für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbart wurde.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Ordination durch eine andere in- oder ausländische Kirche anerkennen.

(4) Ordinierte können beim Wechsel des Dienstherrn auf das Bekenntnis der aufnehmenden Gliedkirche oder des aufnehmenden gliedkirchlichen Zusammenschlusses verpflichtet werden, sofern sie nicht bereits anlässlich ihrer Ordination hierauf verpflichtet wurden.

Teil 3 Probendienst und Anstellungsfähigkeit

Kapitel 1 Pfarrdienstverhältnis auf Probe

§ 8

Allgemeine Regelungen zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Bewährung in der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Pfarrdienstes festgestellt werden.

(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind auf Pfarrdienstverhältnisse auf Probe anzuwenden, soweit sie nicht die Übertragung einer Stelle voraussetzen und nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Voraussetzungen, Eignung

(1) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann nur berufen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. nach Persönlichkeit und Befähigung erwarten lässt, den Anforderungen des Pfarrdienstes zu genügen,
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat,
4. nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich beeinträchtigt ist,
5. bereit ist, die nach § 4 Absatz 4 mit der Ordination einzuzeichnenden Verpflichtungen zu übernehmen,
6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden und
7. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und 7 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 35. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe festsetzen.

(3) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.

(4) Ein Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

§ 10

Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Probe

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird durch Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe begründet. Die Amtsbezeichnung lautet »Pfarrerin« oder »Pfarrer«.

(2) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde. Sie wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte »unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe« enthalten.

§ 11

Auftrag und Ordination

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden in der Regel mit einem gemeindlichen Dienst (§ 27) beauftragt. Der Auftrag kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Wird die Ordination gemäß § 118 Absatz 2 erst später vollzogen, sollen sie mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung vorläufig beauftragt werden.

(4) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 12

Dauer des Probendienstes

(1) Der Probendienst dauert drei Jahre. Der Probendienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf ein Jahr verkürzt oder aus besonderen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Dauer einer Beurlaubung und einer Inanspruchnahme von Elternzeit, soweit währenddessen kein Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt wird. Vor Ablauf des Probendienstes ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Bewährung, so soll dies der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe alsbald mitgeteilt und gemeinsam erörtert werden. Es können geeignete Maßnahmen angeordnet, ein anderer Auftrag übertragen und der Probendienst bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert werden. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Pfarrdienstverhältnis auf Probe fortgesetzt.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Dauer des Probendienstes allgemein verkürzen und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen abweichend regeln. Sie können nähere Regelungen über die Feststellung der Eignung und die Verlängerung des Probendienstes nach Absatz 2 treffen.

§ 13

Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 89 Absatz 1) geworden sind. Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind; § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe werden nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auch dann in den Ruhestand versetzt, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. § 94 Absatz 1 findet Anwendung.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 14

Beendigung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe endet in der Regel durch die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird außer durch Tod und durch Beendigung nach den §§ 97 bis 100 und § 102 durch Entlassung beendet, wenn

1. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sich nicht im Sinne des § 16 Absatz 1 bewährt hat,
2. im Laufe der Probezeit eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 9 Absatz 1 weggefallen ist, ohne dass ein Fall von § 13 Absatz 1 vorliegt,
3. eine Amtspflichtverletzung vorliegt, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
4. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe dienstunfähig ist und nicht in den Ruhestand versetzt wird,
5. die Ordination versagt worden ist.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen hierzu erlassen. Die Frist verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung, des Mutterschutzes und einer Inanspruchnahme von Elternzeit.

(4) Bei einer Entlassung nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie nach Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einem Probendienst von

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsabschluss,
mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatsabschluss,
mehr als einem Jahr	sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
mehr als drei Jahren	drei Monate zum Schluss des Kalendervierteljahres.

Kapitel 2 Anstellungsfähigkeit

§ 15

Wesen der Anstellungsfähigkeit

(1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

§ 16

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt, die

1. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erfolgreich absolviert haben,
2. die Voraussetzungen für die Ordination (§ 4 Absatz 1) erfüllen,
3. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfüllen und
4. sich im Pfarrdienst, insbesondere in der selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben, in vollem Umfang bewährt haben.

In der Regel wird die Bewährung im Pfarrdienstverhältnis auf Probe nachgewiesen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgrund einer anderen Ausbildung erworben werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllt sind und die andere Ausbildung der in den geltenden Kirchengesetzen über die Ausbildung zum Pfarrdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung gleichwertig ist.

(3) Absatz 2 gilt insbesondere für Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, denen die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 16 Absatz 1 zuerkannt wurde, aber die die übrigen Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit erfüllen. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(4) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur praktischen Ausbildung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zur Bewährung im Pfarrdienst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden.

(5) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur wissenschaftlichen Ausbildung erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, nachdem sie den nachträglichen Erwerb ausreichender wissenschaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

(6) Theologinnen und Theologen, die aus einer nicht-evangelischen Kirche zur evangelischen Kirche übergetreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung zuerkannt

werden, sofern die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit, insbesondere der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausbildung erfüllt sind.

§ 17

Anerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 16 Absatz 1 zuerkannte Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen anerkannt.

(2) Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Entscheidung nach § 16 Absatz 2 bis 6 zugrunde, so können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

§ 18

Verlust, erneute Zuerkennung

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.

(2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums oder einer anderen Überprüfung abhängig gemacht werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Amt der öffentlichen Wortverkündigung regelmäßig ehrenamtlich ausgeübt wurde. Zuständig für die Durchführung des Kolloquiums und die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Pfarrdienstverhältnis begründet werden soll. Sie widerruft die Anstellungsfähigkeit nicht gegen den Widerspruch der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.

(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelung des § 5 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 6 erneut anvertraut, so kann damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden werden.

Teil 4 Begründung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 19

Voraussetzungen

(1) In ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer

1. die in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt; § 9 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt,
2. im Sinne von § 7 unbeschadet des § 118 Absatz 2 ordiniert ist,
3. die Anstellungsfähigkeit nach diesem Kirchengesetz von einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss erhalten hat und
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das

40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit festsetzen.

§ 20

Berufung

(1) Das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 erfolgt ist.

(2) Die Berufung wird mit Aushändigung der Berufungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: »in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen« enthalten.

(4) Die Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Stelle einer Anstellungskörperschaft im Sinne des § 25 Absatz 2 verbunden.

(5) Die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst eingeführt.

§ 21

Nichtigkeit der Berufung

(1) Eine Berufung ist nichtig,

1. wenn sie nicht der in § 20 Absatz 3 vorgeschriebenen Form entspricht,
2. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
3. wenn die oder der Berufene nicht Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland war,
4. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung ganz oder teilweise unter Betreuung stand oder
5. wenn die Ordination nicht vollzogen wurde.

(2) Die Berufung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Berufung zuständige Stelle ein bestimmtes Pfarrdienstverhältnis begründen oder ein bestehendes Dienstverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen,
2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Berufung rückwirkend bestätigt.

(3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes ist zu untersagen.

§ 22

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde,

2. nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis unwürdig erscheinen lässt,

3. im Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher oder öffentlicher Ämter nicht vorlag.

(2) Die Berufung soll, soweit sie nicht bereits nach § 21 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn sie wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung nach § 19 Absatz 1 nicht ausgesprochen werden durfte oder wenn nicht bekannt war, dass die berufene Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die Berufung ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die für die Berufung zuständige Stelle von dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückzunehmen.

(4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden.

§ 23

Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Berufung von Anfang an unwirksam ist.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit, die Rücknahme und die Untersagung der Dienstausbübung haben auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluss. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.

Teil 5 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Wahrnehmung des Dienstes

§ 24

Amtsführung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag und das Recht, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie sind berechtigt und verpflichtet zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme von Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in Gestaltung und Inhalt ihrer Verkündigung frei und nur an die Verpflichtungen aus der Ordination nach § 3 Absatz 2 und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen zu lassen, dass sie dem anvertrauten Amt verpflichtet sind und dieses sie an die ganze Gemeinde weist. Sie berücksichtigen in ihrem Dienst die Vielfalt der Handlungsfelder und Erscheinungsformen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 25

Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr.

(2) Ein Auftrag ist nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in der Regel mit einer Stelle verbunden. Anstellungskörperschaften, bei denen Stellen errichtet werden, können neben den in § 2 Absatz 1 genannten Dienstherren Kirchengemeinden und andere juristische Personen sein, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(3) Der Auftrag kann durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über den mit einem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen und andere zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

(5) Für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 26

Gesamtkirchliche Einbindung des Dienstes

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer werden in ihrem Dienst durch ihren Dienstherrn gefördert und begleitet. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen dafür geeignete Einrichtungen und den Dienst kirchlicher Leitungs- und Aufsichtsämter zur Verfügung. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, diese Begleitung anzunehmen.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen. Pfarrerrinnen und Pfarrer wirken mit allen in den Dienst der Kirche Gerufenen an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages mit und tragen mit ihnen Verantwortung für diese Dienstgemeinschaft.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer stehen als Ordinierte in einer Gemeinschaft untereinander. Sie sollen bereit sein, einander in Lehre, Dienst und Leben Rat und Hilfe zu geben und anzunehmen. Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Pfarrkonvent und entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer üben ihren Dienst in Verantwortung für die Einheit der Kirche und die ihr obliegenden Aufgaben aus. Sie haben insbesondere alles zu unterlassen, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinierte erschweren kann.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen Konflikten in der Wahrnehmung des Dienstes rechtzeitig mit geeigneten Mitteln begegnen. Hierzu kommen neben den Mitteln der Dienst- und Gemeindeaufsicht insbesondere Visitation, Mediation, Gemeindeberatung oder Supervision in Betracht.

§ 27

Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer

(1) Der Dienst von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die eine gemeindliche Stelle innehaben oder einen anderen gemeindlichen Auftrag im Sinne des § 25 wahrnehmen (Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer) kann sich auf eine oder mehrere Kirchengemeinden, auf rechtlich geordnete Teile von Kirchengemeinden oder einen rechtlich geordneten Verbund mehrerer Kirchengemeinden beziehen.

(2) Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zusammenhalt ihrer Ge-

meinde gestärkt und erhalten wird. Sie sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen ihrer Gemeinde und ihrer Kirche verpflichtet. Ihr Dienst umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit einer Gemeinde mit anderen Gemeinden und Einrichtungen ergeben.

(3) Sind in einer Gemeinde mehrere Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer tätig, so sind sie einander in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gleichgestellt und in besonderer Weise zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

(4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Erteilung von Religionsunterricht zum Auftrag der Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer gehört.

§ 28

Parochialrecht

(1) Amtshandlungen an Gliedern einer Kirchengemeinde werden von der zuständigen Pfarrerrin oder dem zuständigen Pfarrer vorgenommen.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen außerhalb des Bereichs der örtlichen Zuständigkeit einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen Stelle.

(3) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerrin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber der zuständigen Pfarrerrin oder dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher Ausnahmen regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 29

Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnung lautet »Pfarrerrin« oder »Pfarrer«. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«).

(2) Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.

(3) Endet ein kirchliches Leitungs- und Aufsichtsamt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 2 entsprechend.

Kapitel 2 Pflichten

§ 30

Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 31

Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart ist. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

§ 32

Geschenke und Vorteile

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,

1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.

Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. für ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs,
2. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Pfarrerin oder des Pfarrers haben,
3. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer zu den gesetzlichen Erben gehört.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.

(4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabeanspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

§ 33

Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen einer Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Wahrnehmung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 34

Verhalten im öffentlichen Leben

Pfarrerinnen und Pfarrer haben durch ihren Dienst wie auch als Bürgerinnen und Bürger Anteil am öffentlichen Leben. Auch wenn sie sich politisch betätigen, müssen sie erkennen lassen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

§ 35

Mandatsbewerbung

(1) Beabsichtigt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Ein Verlust der Stelle tritt nicht ein. Eine Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. Im Übrigen gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3.

(3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Pfarrerin oder der Pfarrer beurlaubt. Es gelten § 75 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 und 3. Eine Dienstwohnung ist zu räumen. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

(4) Während einer Beurlaubung nach den Absätzen 2 und 3 darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur im Einzelfall mit Genehmigung ausgeübt werden.

(5) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 bis 4 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2, 3 und 5 abweichende Regelungen treffen.

§ 36

Amtskleidung

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die vorgeschriebene Amtskleidung getragen. Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen

entspricht oder besonders angeordnet wird. Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen dürfen zur Amtskleidung nicht getragen werden.

§ 37

Erreichbarkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können.

(2) Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht, erreichbar zu sein, gehindert, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Verhinderung aufgrund einer Krankheit kann ein ärztliches, amts- oder vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

§ 38

Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt werden. Sie können angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Dienstwohnung bewohnen, dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung bedarf, auch für die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einer Genehmigung.

(4) Wird das Pfarrdienstverhältnis beendet, so ist die Dienstwohnung in angemessener Frist zu räumen. Dies gilt bei Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses sinngemäß.

§ 39

Ehe und Familie

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§ 3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes, eine kirchliche Trauung und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

§ 40

Verwaltungsarbeit

Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäfts-

führung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten sorgfältig zu erfüllen.

§ 41

Pflichten bei Beendigung eines Auftrages

Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Beendigung eines Auftrages oder einer sonstigen ihnen übertragenen Aufgabe, sowie bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände jeder Art, insbesondere sämtliche Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, sowie Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die Pflicht zur Herausgabe gilt auch für ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 42

Fernbleiben vom Dienst, Verletzung der Pflicht zur Erreichbarkeit

Nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer schuldhaft ihren Dienst nicht wahr oder verletzen sie schuldhaft ihre Pflicht, erreichbar zu sein, so verlieren sie für die Dauer des Fernbleibens vom Dienst den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und der Pfarrerin und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 43

Mitteilungen in Strafsachen

Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung verpflichtet, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 44

Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie in ihrer Amts- oder Lebensführung innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 45

Lehrpflichtverletzung

(1) Nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse findet im Falle einer Beanstandung der Lehre ein besonderes Verfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Ordinierte in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen der Lehraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat, hilfsweise der Kirche, in der sie ordiniert wurden.

§ 46

Schadensersatz

(1) Verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu erset-

zen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.

(4) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

Kapitel 3 Rechte

§ 47

Recht auf Fürsorge

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

(2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken.

§ 48

Seelsorge

Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf seelsorgliche Begleitung.

§ 49

Unterhalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 50

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 51

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers herbeigeführt worden ist.

§ 52

Dienstfreier Tag

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.

§ 53

Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Mitarbeit in kirchlichen Organen benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer keinen Urlaub. Hat die Mitarbeit zur Folge, dass sie ihre Pflicht, erreichbar zu sein, oder eine andere Dienstpflicht nicht wahrnehmen können, so haben sie dies vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere einschließlich möglicher weiterer Gremlen im Sinne des Absatzes 3 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 54

Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

(1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit sie nicht der Wahrnehmung gottesdienstlicher Aufgaben entgegenstehen und soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

(2) Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 18 Monate in Anspruch genommen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine längere Frist bestimmen. Im Übrigen gelten § 69 Absatz 3 und 4, die §§ 72 und 73, § 74 Absatz 2 und die §§ 75 und 76 während der Elternzeit entsprechend.

(3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6 und 7 vorliegen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 75 Absatz 4.

Kapitel 4 Begleitung des Dienstes, Aufsicht

§ 55

Personalentwicklung und Fortbildung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.

(3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die theologische Arbeit im Pfarrkonvent, die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und das Selbststudium.

§ 56

Beurteilungen

Pfarrerinnen und Pfarrer können nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt werden.

§ 57

Visitation

Pfarrerinnen und Pfarrer sind nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, sich zusammen mit der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie Dienst tun, visitieren zu lassen und an der Visitation mitzuwirken.

§ 58

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst zu unterstützen und Konflikten rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen im Sinne des § 26 Absatz 5 zu begegnen.

(2) Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten können dienstliche Anordnungen treffen. Diese sind für die Pfarrerinnen und Pfarrer bindend.

(3) Wer die Dienstaufsicht ausübt, hat darauf zu achten, dass das Handeln im Rahmen der Dienstaufsicht von der Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern unterschieden wird.

§ 59

Ersatzvornahme

Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer ihre Dienstpflichten, so kann nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten veranlasst werden. Bei Verschulden können ihnen die Kosten auferlegt werden.

§ 60

Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern kann die Ausübung des Dienstes aus wichtigen dienstlichen Interessen ganz oder teilweise untersagt werden. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Berufung, auf Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses oder auf Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

Kapitel 5 Personalakten

§ 61

Personalaktenführung

(1) Für jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Pfarrerin oder den Pfarrer betreffen, soweit sie mit dem Pfarrdienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Pfarrdienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Pfarrerin oder den Pfarrer ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 62

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen. Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Pfarrdienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Pfarrerinnen und Pfarrern Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Pfarrerin oder des Pfarrers Kopien gefertigt werden.

(4) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 31.

(6) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Kapitel 6 Nebentätigkeit

§ 63

Nebentätigkeit, Grundsatz

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 64

Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zu-

sammenschlüsse auf Verlangen der zuständigen oder vorgesetzten aufsichtführenden Personen oder Stellen eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und ihnen die Übernahme zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses endet eine Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so besteht ein Ersatzanspruch nur dann, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Verlangen einer Person oder einer Stelle gehandelt hat, die die Dienstaufsicht ausübt.

§ 65

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 63 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,

1. nach Art und Umfang die Pfarrerin oder den Pfarrer so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Pfarrerin oder den Pfarrer in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
3. das Ansehen der Kirche oder des Amtes zu beeinträchtigen.

§ 66

Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

(1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Pfarrerin oder des Pfarrers unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Pfarrvereinen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbständige Gutachterstätigkeit.

(2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 65 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerrufenlich oder unter Auflagen gestattet werden. Die Ausübung eines kirchlichen Ehrenamtes darf nicht aus Gründen der kirchenpolitischen Einflussnahme untersagt werden.

§ 67

Rechtsverordnung über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 63 bis 66 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ob und inwieweit Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Bezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise abzuführen;
2. dass Pfarrerrinnen und Pfarrer unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
3. unter welchen Voraussetzungen Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Ausübung von Nebentätigkeiten für dienstliche Zwecke bestimmte Einrichtungen, Personal oder Material in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 6 Veränderungen des Pfarrdienstverhältnisses

Kapitel 1 Beurlaubung und Teildienst

§ 68

Beurlaubung und Teildienst

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Der Dienstumfang kann auf Antrag der Pfarrerrin oder des Pfarrers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei entsprechender Kürzung der Besoldung bis zur Hälfte des Umfangs eines uneingeschränkten Dienstes ermäßigt werden (Teildienst).

(3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen kann der Dienstumfang auf Antrag der Pfarrerrin oder des Pfarrers im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhälftiger Teildienst).

§ 69

Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 71 und unterhälftigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(3) Auf Antrag der Pfarrerrin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

§ 70

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf Antrag im kirchlichen Interesse beurlaubt werden.

(2) Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungsrechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, sofern die Beurlaubung im Interesse des Dienstherrn liegt. Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung belassen werden.

(3) Die Beurlaubung soll auf Antrag widerrufen werden, wenn sie der Pfarrerrin oder dem Pfarrer nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann von Amts wegen aus kirchlichen oder dienstlichen Interessen beendet werden.

§ 71

Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf Antrag

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 69 und unterhälftigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrern kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.

(3) Auf Antrag der Pfarrerrin oder des Pfarrers soll die Beurlaubung widerrufen oder der Teildienst geändert werden, wenn die Beurlaubung oder der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen.

§ 72

Informationspflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

§ 73

Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit
während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes

(1) Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung; Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.

§ 74

Verfahren

(1) Beurlaubung und Teildienst beginnen, wenn kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerinnen oder dem Pfarrer die Verfügung bekannt gegeben wird. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Beurlaubung und eines Teildienstes oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(2) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

§ 75

Allgemeine Rechtsfolgen der Beurlaubung

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Stelle oder ihren Auftrag im Sinne des § 25 und die damit verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Bei kurzfristigen Beurlaubungen können Stelle oder Auftrag belassen werden. Die mit der Stelle verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben können im Einzelfall ganz oder teilweise belassen werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit die Beurlaubung dem nicht entgegensteht. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.

(2) Mit der Beurlaubung ruhen die Rechte aus der Ordination im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Während einer Beurlaubung unterstehen Pfarrerinnen und Pfarrer der Lehr- und Disziplinaraufsicht der Kirche, die sie beurlaubt hat; sie sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 55 teilnehmen.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 69) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krank-

heits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegulungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerinnen oder der Pfarrer

1. berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person wird oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert ist oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch hat.

Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegulungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

§ 76

Beendigung der Beurlaubung und des Teildienstes

(1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer oder ihrem Widerruf.

(2) Die Pfarrerinnen oder der Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung oder eines Teildienstes um eine Stelle zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zum Erfolg, so soll unter Berücksichtigung des jeweiligen Stellenbesetzungsrechts von Amts wegen eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden.

(3) Steht nach Ablauf einer Beurlaubung weder eine Stelle noch ein Auftrag zur Verfügung, so wird die Pfarrerinnen oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Mit Zustimmung der Pfarrerinnen oder des Pfarrers kann anstelle einer Versetzung in den Wartestand die Beurlaubung um die Zeit bis zur Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages verlängert werden.

**Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung,
Umwandlung und Wartestand**

§ 77

Abordnung

(1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerinnen oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages im Sinne des § 25. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Pfarrerinnen oder des Pfarrers, wenn sie

1. bei einer teilweisen Abordnung insgesamt länger als zwölf Monate dauert oder
2. bei einer Abordnung im Ganzen insgesamt länger als sechs Monate dauert oder
3. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Für die abgeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer sind die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 29), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 49 Absatz 1).

§ 78

Zuweisung

(1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer der Ausbildung der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Pfarrerin oder des Pfarrers bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer Stelle oder einem Auftrag im Sinne des § 25 in einer Einrichtung, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.

(5) Bei einer Zuweisung von insgesamt nicht mehr als einem Jahr tritt ein Verlust der Stelle nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers ein. Im Übrigen gilt § 76 entsprechend.

§ 79

Versetzung

(1) Versetzung ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 unter Verlust der bisherigen Stelle oder des bisherigen Auftrages.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können um der Unabhängigkeit der Verkündigung willen nur versetzt werden, wenn sie sich um die andere Verwendung bewerben oder der Versetzung zustimmen oder wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Versetzung besteht. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. die befristete Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25 endet,
2. die Wahrnehmung eines Aufsichtsamtes endet, das mit der bisherigen Stelle oder dem bisherigen Auftrag im Sinne des § 25 verbunden ist,
3. aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wenn ihr Dienstbereich neu geordnet wird,
4. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Stellen im Bereich ihres Dienstherrn notwendig ist,
5. in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird,
6. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer allgemeinen kirchlichen Stelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag im Sinne des § 25 sowie Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die keine Stelle innehaben, können über die in Absatz 2 genannten Gründe hinaus ohne ihre Zustimmung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag versetzt werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(4) Sieht das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vor, dass zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils eingeschränkt ist, gemeinsam eine Stelle übertragen werden kann, so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden. Die §§ 83 bis 85 sind anwendbar.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich von den Regelungen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 3 und 4 und des Absatzes 4 abweichen.

§ 80

Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 liegt vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(2) Zur Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 werden die erforderlichen Erhebungen durchgeführt. Der Beginn der Erhebungen wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mitgeteilt. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes angeordnet wird, nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer für die Dauer der Erhebungen den Dienst in der ihnen übertragenen Stelle oder in dem ihnen übertragenen Auftrag nicht wahr. Während dieser Zeit soll eine angemessene Aufgabe übertragen werden.

(3) Zur Feststellung der Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden. § 91 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn bedürfen der Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Bei einem Wechsel des Dienstherrn wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Pfarrdienstverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 81

Regelmäßiger Stellenwechsel

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz ein besonderes Verfahren regeln, nach dem Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27), die

mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, versetzt werden können.

§ 82

Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis

Das Pfarrdienstverhältnis kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ein Kirchenbeamtenverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Pfarrdienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Die Vorschriften über die Ordination (§§ 3 bis 7) und die daraus folgenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 83

Versetzung in den Wartestand

(1) Wartestand ist die vorübergehende dienstrechtliche Stellung, in der einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, ohne beurlaubt oder in den Ruhestand versetzt zu sein, weder eine Stelle noch ein anderer Auftrag im Sinne des § 25 übertragen ist.

(2) Neben den anderen in diesem Kirchengesetz genannten Fällen werden Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle in den Fällen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 nicht durchführbar ist. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich bestimmen, dass eine Versetzung in den Wartestand nur dann erfolgen darf, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 übertragen werden kann.

(3) Anstelle einer Versetzung nach § 79 Absatz 2 Satz 2 kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers eine Versetzung in den Wartestand erfolgen.

§ 84

Verfahren und Rechtsfolgen der Versetzung in den Wartestand

(1) Die Verfügung über die Versetzung in den Wartestand ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Versetzung in den Wartestand bekannt gegeben wird.

(3) Während des Wartestandes besteht ein Anspruch auf Wartegeld nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Im Fall des Wartestandes gemäß § 83 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 können Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Interesse Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auferlegt werden. Es kann bestimmt werden, dass ihre Bewerbungen der vorherigen Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle bedürfen.

§ 85

Verwendung nach Versetzung in den Wartestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand sind verpflichtet, sich um eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder einen ihrer Ausbildung entsprechenden Auftrag im Sinne des § 25 zu bewerben oder sich eine solche Stelle oder einen solchen Auftrag übertragen zu lassen. Sie können ver-

pflichtet werden, sich in einer anderen Gliedkirche zu bewerben, wenn sie in dieser zur Bewerbung zugelassen worden sind.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand kann jederzeit ein ihrer Ausbildung entsprechender, befristeter Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erteilt werden (Wartestandsauftrag).

(3) Kommen Pfarrerrinnen und Pfarrer trotz Aufforderung ihrer Pflicht zur Bewerbung nach Absatz 1 nicht nach oder nehmen sie ihren Dienst nach Absatz 2 nicht wahr, so verlieren sie für diese Zeit den Anspruch auf Wartegeld und Dienstbezüge. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 86

Beendigung des Wartestandes

Der Wartestand endet mit

1. der erneuten Übertragung einer Stelle oder eines Auftrages im Sinne des § 25,
2. dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder
3. der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.

Kapitel 3 Ruhestand

§ 87

Eintritt in den Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

§ 88

Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, und die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	1
1957	11	60	1
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes

gemäß § 80 Absatz 1 und 2 festgestellt wird und eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag im Sinne des § 25 nicht erwartet werden kann.

§ 89

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 90

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Dienst mit mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausüben kann (begrenzte Dienstfähigkeit). § 91 Absatz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichende Regelungen erlassen.

(2) Der Dienstumfang der Pfarrerin oder des Pfarrers ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen.

§ 91

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Pfarrerin oder den Pfarrer für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.

(4) Entzieht sich die Pfarrerin oder der Pfarrer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.

(5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

§ 92

Versetzung aus dem Warte- in den Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand werden in den Ruhestand versetzt, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Stelle oder ein Auftrag im Sinne des § 25 übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Wartestandauftrag gemäß § 85 Absatz 2 wahrgenommen wird.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn während des Wartestandes neue Tatsachen festgestellt werden, die, aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerrin oder des Pfarrers liegen, eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes nicht erwarten lassen.

§ 93

Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 77 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Benehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 78 wird das Einvernehmen mit der aufnehmenden Einrichtung oder dem aufnehmenden Dienstherrn hergestellt.

(2) Die Verfügung ist der Pfarrerrin oder dem Pfarrer zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des Ruhestandes auf Antrag nach § 88 Absatz 1 und 2 und des Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit nach § 89 mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben worden ist.

§ 94

Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Ruhestandes

(1) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen die Erfüllung einer versorgungsrechtlichen Wartezeit voraus, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Dienstleistung. Sie scheiden aus ihrer Stelle oder ihrem Auftrag aus und verlieren sonstige übertragene kirchliche Aufgaben oder Funktionen, soweit sie nicht im Einzelfall vorübergehend belassen werden. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihre Rechtsstellung erhalten.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand behalten Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher

Dienst übertragen werden. Im kirchlichen Interesse können ihnen Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere bei der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand unterstehen weiterhin der Lehr- und Disziplinaraufsicht. Sie sind weiterhin zu einer amtsangemessenen Lebensführung verpflichtet. Sie haben insbesondere alles zu vermeiden, was den Zusammenhalt einer Gemeinde oder den Dienst anderer Ordinerter erschweren kann.

(5) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

§ 95

Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhestand kann erneut eine ihrer Ausbildung entsprechende Stelle oder ein ihrer Ausbildung entsprechender Auftrag im Sinne des § 25 übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind auf Aufforderung verpflichtet, sich um eine Stelle zu bewerben und sich eine Stelle oder einen Auftrag übertragen zu lassen, wenn zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen genügen werden. Sie erhalten Besoldung mindestens aus der Besoldungsgruppe ihrer letzten Verwendung.

(2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Pfarrerrinnen und Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 91 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

Teil 7 Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses

§ 96

Beendigung

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch den Tod durch Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst.

§ 97

Entlassung kraft Gesetzes

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen oder
2. nach § 5 Absatz 1 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verlieren oder
3. den Dienst unter Umständen aufgeben, aus denen zu entnehmen ist, dass sie ihn nicht wieder aufnehmen wollen oder
4. den Dienst trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht aufnehmen oder
5. durch ihr Verhalten nach Ablauf einer Beurlaubung erkennen lassen, dass sie den Dienst nicht wieder aufnehmen wollen oder

6. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist oder die für die Berufung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses fest.

§ 98

Entlassung wegen einer Straftat

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinaraufsichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaraufsichtführenden Stelle.

(2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Pfarrerrin oder der Pfarrer mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand.

(4) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung nach Absatz 1 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Pfarrdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrerrin oder dem Pfarrer wird, soweit möglich, die Rechtsstellung eingeräumt, die sie oder er ohne die aufgehobene Entscheidung hätte. Die Möglichkeit, aufgrund des im gerichtlichen Verfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren durchzuführen, bleibt unberührt.

§ 99

Entlassung ohne Antrag

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie nicht in den Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist.

(2) Die Entlassung wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist, wirksam.

§ 100

Entlassung auf Antrag

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens drei Monate, bei Pfarrerrinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, hinausgeschoben werden.

(3) Der Pfarrerrin oder dem Pfarrer kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle der erfolgreichen Bewerbung auf eine Stelle in das Pfarrdienstverhältnis zurückzukehren. Die Möglichkeit kann befristet werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 101

Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

(1) Die Entlassung wird von der für die Berufung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach § 98 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.

(2) Nach der Entlassung besteht kein Anspruch auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen; die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes bestimmen. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so können die für den Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende Zahlung oder als Einmalzahlung gewährt werden.

(4) Mit der Entlassung verliert die Pfarrerrin oder der Pfarrer vorbehaltlich der Regelungen der §§ 5 und 29 Absatz 2 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel.

§ 102

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 8 Rechtsschutz, Verfahren und Beteiligung der Pfarrerschaft

§ 103

Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

§ 104

Allgemeines Beschwerde- und Antragsrecht

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei der nächsthöheren vorgesetzten Stelle eingereicht werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 105

Rechtsweg, Vorverfahren

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:

1. Untersagung der Dienstausbübung nach § 21 Absatz 3, § 22 Absatz 4 und § 60 Absatz 1,
2. Abordnung nach § 77,
3. Zuweisung nach § 78,
4. Versetzung nach § 79,
5. Versetzung in den Wartestand nach § 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2 und § 118 Abs. 6,
6. Versetzung in den Ruhestand nach § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und 4 und § 92 Absatz 2 und 3,
7. Entlassung nach den §§ 97 und 98.

In den Fällen nach den Nummern 3 bis 7 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.

§ 106

Leistungsbescheid

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Pfarrdienstverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 107

Beteiligung der Pfarrerschaft

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gelten sollen, erhält der Verband evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Deutschland e. V. Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beteiligung der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen richtet sich nach dem dort jeweils geltenden Recht.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrerschaft bei Einzelmaßnahmen je für ihren Bereich regeln.

Teil 9 Sondervorschriften

§ 108

Privatrechtliches Dienstverhältnis

(1) In begründeten Einzelfällen können Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich etwas anderes regeln. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Bezuges einer Rente oder vergleichbaren Leistung bleiben die Rechte aus der Ordination erhalten. § 94 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 109

Pfarrdienstverhältnis auf Zeit

(1) Für das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2) gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit wird durch die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit begründet. Gleichzeitig erfolgt die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer, wenn diese nicht bereits gemäß § 10 Absatz 1 oder § 20 Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Die Berufungsurkunde muss die Worte: »in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit berufen« enthalten.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit sind kraft Gesetzes auch entlassen durch

1. Zeitablauf,
2. Widerruf der Beurlaubung nach Absatz 6,
3. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 7,
4. Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit,
5. Verlust der Stelle oder des Auftrages im Sinne des § 25 aufgrund einer Disziplinarentscheidung.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Zeit können im Einvernehmen mit dem beurlaubenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 83 Absatz 2 vorliegen.

(6) Die Beurlaubung kann durch den beurlaubenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit widerrufen werden.

(7) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand erfolgen bei dem beurlaubenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit.

§ 110

Pfarrdienst in einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung befristet für die Dauer der Beurlaubung aus einem Pfarrdienstverhältnis nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene von der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland oder zu einer evangelischen Kirche im Ausland entsandt werden und mit ihr ein Dienstverhältnis begründen.

(2) Hierzu wird ein Entsendungsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in

Deutschland in der Ökumene begründet. Dieses beinhaltet ein Aufsichts- und Fürsorgeverhältnis der entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer zur Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene. Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsverhältnis stehen weiter unter der Lehr- und Disziplinaraufsicht des Dienstherrn, der sie beurlaubt hat.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit ihrer Zustimmung einer evangelischen Gemeinde deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland zugewiesen werden.

§ 111

Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

(1) In das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) kann berufen werden, wer regelmäßig einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 1 Absatz 2 versehen soll und die Voraussetzungen für die Ordination gemäß § 4 Absatz 1 und für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gemäß § 9 erfüllt.

(2) Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet »PfarrerIn im Ehrenamt« oder »Pfarrer im Ehrenamt«.

(3) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Berufung zur PfarrerIn oder zum Pfarrer im Ehrenamt unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet.

(4) Die Berufungsurkunde muss die Worte: »unter Berufung in das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt« enthalten.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten keine Besoldung und keine Versorgung.

(6) Für das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt gelten die Vorschriften über das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit sie nicht ein besoldetes Dienstverhältnis voraussetzen und soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Keine Anwendung finden die Regelungen über Aufnahmealter, Erreichbarkeit, Residenzpflicht, Abordnung, Zuweisung, Versetzung, Wartestand, Ruhestand und Entlassung bei Eintritt in ein anderes öffentliches Amts- oder Dienstverhältnis.

§ 112

Auftrag im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt wird ein regelmäßig wahrzunehmender Auftrag, insbesondere ein Predigtantrag übertragen. Der Auftrag kann zeitlich befristet werden. Er ist örtlich zu beschränken. Der Auftrag soll durch eine Dienstbeschreibung geregelt werden. Übertragung und Änderung eines Auftrages bedürfen der Zustimmung der PfarrerIn oder des Pfarrers.

(2) Der Auftrag endet

1. mit Ablauf seiner Befristung,
2. auf Antrag der PfarrerIn oder des Pfarrers im Ehrenamt,
3. auf Antrag der Gemeinde oder Einrichtung, in der der Auftrag ausgeübt wird,
4. auf Antrag einer aufsichtführenden Person oder Stelle,
5. mit Verlegung der Hauptwohnung außerhalb der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der

zuletzt ein geordneter kirchlicher Dienst ausgeübt wurde, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.

§ 113

Beendigung und Ruhen des Pfarrdienstverhältnisses im Ehrenamt

(1) Das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt endet außer in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen bei Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 87), bei Dienstunfähigkeit (§ 89) und wenn innerhalb von drei Jahren seit Beendigung eines Auftrages kein anderer Auftrag übertragen wurde. § 5 findet Anwendung.

(2) Nach Beendigung eines Auftrages ruht das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt bis zur Erteilung eines neuen Auftrages. Die Rechte aus der Ordination ruhen im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 2, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Verpflichtung einen Auftrag zu übernehmen, bleibt bestehen, sofern die PfarrerIn oder der Pfarrer im Ehrenamt nicht beurlaubt ist. Die Rechte und Pflichten aus dem Pfarrdienstverhältnis, insbesondere Lebensführungs- und Verschwiegenheitspflichten, bleiben bestehen, soweit das Ruhen nicht entgegensteht.

§ 114

Besondere Regelungen für Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt

(1) Die Unfallfürsorge für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes zum Dienstunfallschutz der Ehrenbeamten. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich eine andere Regelung treffen.

(2) Abweichend von den §§ 63 bis 67 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann nur unter den Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

(3) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt kann nicht in ein Pfarrdienstverhältnis anderer Art, ein solches Pfarrdienstverhältnis nicht in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden.

(4) Das Nähere, insbesondere die mögliche Teilnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt an Pfarrkonventen und Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, in der sie regelmäßig Dienst tun, regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115

Zuständigkeiten, Anstellungskörperschaften, Beteiligung kirchlicher Stellen

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Anstellungskörperschaften sowie die Zuständigkeiten und Beteiligungen kirchlicher Stellen oder Amtsträgerinnen und Amtsträger je für ihren Bereich in eigener Weise regeln.

§ 116

Vorbehalt für Staatskirchenverträge und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Bund und mit den Ländern werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Personen des öffentlichen Rechts besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 117

Regelungszuständigkeiten

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse treffen die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Regelungen. Sie können insbesondere Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens erlassen. Abweichungen von Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sind nur in den gesondert genannten Fällen möglich.

(2) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu Ausbildung, Prüfung, Besoldung, Versorgung, Erstattungen und sonstigen Leistungen, zur Errichtung und Besetzung von Stellen und Erteilung von Aufträgen sowie zu Haushalt, Visitation und Lehrbeanstandung bleiben unberührt.

§ 118

Übergangsbestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können die Begründung mittelbarer Pfarrdienstverhältnisse vorsehen.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass die Ordination erst im Laufe der Probezeit oder bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stattfindet, sofern ihr Recht dies bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorsieht.

(3) Neben einer Amtsbezeichnung nach diesem Kirchengesetz kann eine bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem Herkommen mit einer Stelle verbundene oder nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bisher übliche Bezeichnung geführt werden. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbezeichnung »PfarrerIn« oder »Pfarrer« ausschließlich im Falle des Inhabens einer Pfarrstelle verwenden, können Pfarrdienstverhältnisse im Ehrenamt als Pastorenverhältnisse im Ehrenamt mit der Amtsbezeichnung »PastorIn im Ehrenamt« oder »Pastor im Ehrenamt« begründen. Gliedkirchen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Ordinierte im Sinne des § 111 Absatz 1 in ein Prädikantenverhältnis berufen, können von der Anwendung der §§ 111 bis 114 ganz oder teilweise absehen.

(4) In Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aus kirchenverfassungsrechtlichen Gründen keine Visitation vorsieht, findet § 57 keine Anwendung.

(5) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Bestimmungen zum Vorruhestand oder von diesem Kirchengesetz abweichende Regelungen zur Dauer von Beurlaubungen enthält, können diese Regelungen beibehalten. Die Gliedkirchen können aus dringenden

kirchlichen Gründen vorsehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit ohne ihren Antrag im Teildienst beschäftigt werden können.

(6) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, nach denen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Genehmigung auf eine ihnen übertragene Stelle verzichten können, können fortgeführt werden. Nach Genehmigung des Verzichts soll der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorläufig eine andere Aufgabe übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Stelle oder eines anderen Auftrages im Sinne des § 25 innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden diese Pfarrerinnen und Pfarrer in den Wartestand versetzt.

(7) Kirchengesetzliche Regelungen der Gliedkirchen, die für die Versetzung und die Versetzung in den Wartestand engere Voraussetzungen vorsehen, können ganz oder teilweise beibehalten werden.

(8) Gliedkirchen, deren Recht bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes keine Versetzung in den Wartestand vorsieht, können von der Anwendung der Regelungen über den Wartestand ganz oder teilweise absehen.

§ 119

Bestehende Pfarrdienstverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 120

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Zustimmungen können bis zum 31. Dezember 2012 erklärt werden. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 121

Außerkräfttreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann das Außerkräftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 135* Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD).

Vom 10. November 2010.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

- § 1 Grundsatzregelung
- § 2 Kirchengenichte und Instanzen

Abschnitt 2 Richter und Richterinnen

- § 3 Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte
- § 4 Mitglieder der Verwaltungsgerichte
- § 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
- § 6 Besetzung der Verwaltungsgerichte
- § 7 Verpflichtung
- § 8 Ehrenamt
- § 9 Beendigung
- § 10 Ausschluss
- § 11 Ablehnung

Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechts-hilfe, Bevollmächtigte und Beistände

- § 12 Geschäftsstellen
- § 13 Amts- und Rechtshilfe
- § 14 Bevollmächtigte und Beistände

Abschnitt 4 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

- § 15 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg
- § 16 Ausschluss der Zuständigkeit
- § 17 Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage
- § 18 Vorverfahren
- § 19 Untätigkeitsklage
- § 20 Aufschiebende Wirkung
- § 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbe-hilfe

Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges

- § 22 Klagefrist
- § 23 Klageschrift
- § 24 Beiladung
- § 25 Gerichtsbescheid
- § 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin
- § 27 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren
- § 28 Untersuchungsgrundsatz
- § 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens
- § 30 Akteneinsicht, Abschriften
- § 31 Beweisaufnahme
- § 32 Ladung
- § 33 Mündliche Verhandlung
- § 34 Öffentlichkeit der Verhandlung
- § 35 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht
- § 37 Gütliche Einigung
- § 38 Protokoll

Abschnitt 6 Entscheidungen

- § 39 Abstimmung, Urteil
- § 40 Freie Beweiswürdigung
- § 41 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen
- § 42 Verkündung und Zustellung

- § 43 Abfassung und Form
- § 44 Rechtskraft
- § 45 Beschlüsse

Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung

- § 46 Einstweilige Anordnung

Abschnitt 8 Revisionsverfahren

- § 47 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe
- § 48 Revisionseinlegung und Begründung
- § 49 Zurücknahme der Revision
- § 50 Revisionsverfahren
- § 51 Anschlussrevision
- § 52 Revisionsentscheidung

Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren

- § 53 Beschwerde
- § 54 Beschwerdefrist
- § 55 Beschwerdewirkung
- § 56 Verfahren und Entscheidung
- § 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens

- § 58 Grundsatz

Abschnitt 11 Kosten

- § 59 Begriff
- § 60 Kostenlast
- § 61 Kostenentscheidung
- § 62 Anfechtung der Kostenentscheidung
- § 63 Gegenstandswert
- § 64 Kostenfestsetzung

Abschnitt 12 Verweisung auf die Verwaltungsgerichts-ordnung

- § 65 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Abschnitt 13 Übergangsvorschriften

- § 66 Übergangsvorschriften

Abschnitt 14 Inkrafttreten

- § 67 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 1

Grundsatzregelung

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengenichte ausgeübt.

§ 2

Kirchengenichte und Instanzen

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen.

(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtsweg ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengenichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.

Abschnitt 2 Richter und Richterinnen

§ 3

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(3) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelische Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.

§ 4

Mitglieder der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und theologischen Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.

(2) Rechtskundige müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Theologische Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

§ 5

Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.

(3) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(5) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(6) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils mindestens zwei stellvertretende Mitglieder zu berufen.

(7) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

§ 6

Besetzung der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit dem oder der rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.

(2) Ist der oder die Vorsitzende in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 5 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 5 vertreten.

(3) Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.

(4) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

»Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.«

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.

§ 8

Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitverschwendung und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 9

Beendigung

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,

2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.

(3) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 2 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 ist das Mitglied zu hören.

(5) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 4 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 10

Ausschluss

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,
4. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat,
5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.

§ 11

Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertretung mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 10 ausgeschlossen ist.

Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände

§ 12

Geschäftsstellen

(1) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört die Protokollführung in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzen-

de kann von der Zuziehung eines Protokollführers oder einer Protokollführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein beisitzendes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wie folgt zu verpflichten:

»Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.«

(3) Das Nähere über die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 13

Amts- und Rechtshilfe

Die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sind zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

§ 14

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Vor den Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten zu geben.

(3) Bevollmächtigte und Beistände sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Abschnitt 4 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

§ 15

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für

1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts,

2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche,
3. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

(2) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet, soweit eine Streitigkeit durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist.

§ 16

Ausschluss der Zuständigkeit

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt.

§ 17

Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage

(1) Eine Klage mit dem Ziel der Aufhebung einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer geltend machen kann, durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein (Anfechtungsklage).

(2) Eine Klage mit dem Ziel des Erlasses einer kirchlichen Entscheidung oder einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Leistungsklage).

(3) Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Anfechtungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der Anfechtungs- und Leistungsklage gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.

§ 18

Vorverfahren

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage mit dem Ziel der Aufhebung oder des Erlasses eines Verwaltungsaktes erst zulässig, wenn ein Vorverfahren durchgeführt worden ist. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass vor weiteren Klagearten ein Vorverfahren durchzuführen ist. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig,

1. wenn eine oberste Kirchenbehörde entschieden hat, sofern nicht das Recht der Gliedkirchen die Nachprüfung vorschreibt, oder
2. ein Vorverfahren durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.

§ 19

Untätigkeitsklage

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten seit dem Antrag auf Entscheidung oder seit Einlegung des Rechtsbehelfs nicht entschieden worden, ist die Klage abweichend von § 18 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 20

Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jederzeit ausgesetzt werden.

(3) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in den Fällen des Absatzes 2 die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon vollzogen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(5) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Verwaltungsgericht angerufen werden, soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies nicht ausschließt.

§ 21

Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über

1. den Rechtsbehelf,
2. die Kirchenbehörde oder das Verwaltungsgericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist,
3. die Anschrift und
4. die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges

§ 22

Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Beteiligten zu belehren.

§ 23

Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich bei dem Gericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungs- und Vorverfahren sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

§ 24

Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 25

Gerichtsbescheid

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids Revision einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird gemäß Absatz 2 rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 26

Einzelrichter oder Einzelrichterin

(1) Die Kammer kann den Rechtsstreit einem ihrer rechtskundigen Mitglieder als Einzelrichter oder Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

§ 27

Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung;
5. über Kosten;
6. über die Beiladung.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.

§ 28

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 29

Fristsetzung für Vorbringen,
Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann den Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist und
3. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.

§ 30

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 31

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Protokolle über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Vereidigung zulässt.

(5) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 4 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der

Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 32

Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben auch ohne die Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertretung zu entsenden.

§ 33

Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

Öffentlichkeit der Verhandlung

(1) Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 35

Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftleitung eröffnet werden.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.

(3) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 36

Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

(1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 37

Gütliche Einigung

(1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.

(2) Vergleiche können zu Protokoll des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitglieds schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 38

Protokoll

(1) In das Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.

(2) Protokolle über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betroffenen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass es genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt 6 Entscheidungen

§ 39

Abstimmung, Urteil

(1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(3) Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern des Gerichts gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 40

Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 41

Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Kirchenbehörde kann ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

§ 42

Verkündung und Zustellung

(1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.

(3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 43

Abfassung und Form

(1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 42 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 44

Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen insoweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 45

Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung

§ 46

Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung

eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, sofern dies nicht durch Kirchengesetz der Gliedkirchen ausgeschlossen ist.

Abschnitt 8 Revisionsverfahren

§ 47

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Revision ausschließen oder dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterwerfen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 48

Revisionseinlegung und Begründung

(1) Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.

(2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden.

(4) Ist die Revision nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterworfen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.

(5) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 49

Zurücknahme der Revision

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 50

Revisionsverfahren

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 15 bis 46 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz oder aus den Besonderheiten des Revisionsverfahrens nicht etwas anderes ergibt. § 25 findet keine Anwendung.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 51

Anschlussrevision

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 52

Revisionsentscheidung

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder nicht frist- und formgerecht eingelegt, verwirft der Verwaltungsgerichtshof sie als unzulässig. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Verwaltungsgerichtshof sie zurück. Das gilt auch, wenn das angefochtene Urteil zwar in seinen Gründen unrichtig ist, sich im Ergebnis aber als richtig erweist. Die Entscheidung kann bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einstimmigen Beschluss ergehen, wenn die Revision keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(3) Ist die Revision begründet, so hebt der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Urteil auf. Falls die Sache entscheidungsreif ist, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst. Anderenfalls verweist er sie an das Verwaltungsgericht zurück. Dieses ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

(4) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 2 Satz 3 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.

Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren

§ 53

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges, die nicht Urteile sind, steht den Be-

teiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist. § 48 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

§ 54

Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 55

Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 56

Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelfen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 57.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

§ 57

Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 1, § 55 und § 56 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 58

Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt 11 Kosten

§ 59

Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 60

Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen denjenigen zur Last, die das Rechtsmittel eingelegt haben.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 61

Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

§ 62

Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 63

Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 64

Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt 12 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

§ 65

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.

Abschnitt 13 Übergangsvorschriften

§ 66

Übergangsvorschriften

(1) Verfahren, die am 31. Dezember 2010 beim Verwaltungsgerichtshof der UEK oder bei dem Gemeinsamen Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche gerichtshängig sind und zuständigkeitshalber den Verwaltungsgerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die erste Amtszeit abweichend von § 5 Absatz 2 in Abstimmung mit den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die bisher die Verwaltungsgerichte der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland anrufen.

Abschnitt 14 Inkrafttreten

§ 67

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit, auch vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche

oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 136* Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 10. November 2010.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408, 409) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe zu Abschnitt 1 wird folgende Angabe eingefügt:

»Teil 1 Vorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland«
 - b) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

»Teil 2 Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete«
 - c) Die Angaben zu den Abschnitten 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

»Abschnitt 1 Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
Abschnitt 2 Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
Abschnitt 3 Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD«
 - d) Nach der Angabe zu § 29 werden folgende Angaben eingefügt:

»Abschnitt 4 Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD
§ 29 a Anzuwendende Vorschriften
Abschnitt 5 Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratgesetzes
§ 29 b Anzuwendende Vorschriften«

- e) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 8 wird durch folgende Angabe ersetzt:
»Teil 3 Schlussvorschriften«
- f) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
»§ 31 Übergangsregelungen aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengengerichtsgesetzes der EKD«
2. Vor der Überschrift des Abschnittes 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
»Teil 1 Vorschriften für die Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland«
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Das Kirchengengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet
1. in Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD,
 3. in Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und
 4. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratsgesetzes.«
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Werden die Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen als zuständige Kirchengengerichte bestimmt, so ist dies im Voraus gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn entsprechende Regelungen geändert werden.«
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Erweiterung der Zuständigkeiten

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Kirchengesetz die Zuständigkeit der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für andere Streitigkeiten als die in § 5 genannten begründen. Die Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland ist auch bei Änderung der Zuständigkeitsregelungen erforderlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann durch Vereinbarung für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Zuständigkeit der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. Dabei kann eine Beteiligung an den der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorgesehen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann die Evangelische Kirche in Deutschland über die Fälle des Absatzes 2 hinaus durch Vereinbarung die Zuständigkeit der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für

kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen begründen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dafür vorliegt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründet worden, gelten die §§ 27 bis 29b entsprechend.«

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

Zuständigkeit in Streitigkeiten
aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen

(1) Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gemäß § 87 Kirchenbeamtenengesetz der EKD ist in erster Instanz das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig.

(2) Für die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auslandsdienst entsandten Pfarrer und Pfarrerrinnen (Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen), Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen im Ruhestand, früheren Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen und Hinterbliebenen gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Entsendungsverhältnisses gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Absatz 1 entsprechend.

(3) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit wird gemäß § 146 Bundesbeamtenengesetz die Vorschrift des § 126 Absatz 1 Bundesbeamtenengesetz für anwendbar erklärt.«

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Kirchengengerichte, die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.«

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

»Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden.«

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

»Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.«

- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort »staatlicher« die Wörter »Gerichte und« eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort »Richter« das Wort »oder« durch das Wort »und« ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »der Mitglieder« durch die Wörter »der Kirchengerichte« ersetzt.
 - Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
»Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.«

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

»§ 13
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.«

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird aufgehoben.
- In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort »Berufung« die Wörter »nicht vorlagen oder« eingefügt.

10. § 19 wird wie folgt gefasst:

»§ 19
Zustellungen

Für Zustellungen finden die Vorschriften des Teils V des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechende Anwendung.«

11. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.«

12. § 23 wird wie folgt gefasst:

»§ 23
Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen
und Sachverständige

Die Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.«

13. Nach § 24 wird folgende Überschrift eingefügt:

»Teil 2
Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete«

14. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 1 Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland«

15. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 2
Verfahren nach dem Disziplinalgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland«

16. Die Überschrift zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

»Abschnitt 3
Streitigkeiten aus der Anwendung
des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD«

17. In § 29 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern »des Mitarbeitervertretungsgesetzes« die Wörter »der EKD« eingefügt.

18. Nach § 29 werden folgende Abschnitte 4 und 5 eingefügt:

»Abschnitt 4
Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz
der EKD

§ 29a
Anzuwendende Vorschriften

In Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD gelten die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

Abschnitt 5
Streitigkeiten aus der Anwendung
des Pfarrerratesgesetzes

§ 29b
Anzuwendende Vorschriften

In Streitigkeiten nach dem Pfarrerratesgesetz gelten die Vorschriften des Pfarrerratesgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.«

19. Der bisherige Abschnitt 8 wird Teil 3 und die Überschrift dazu wie folgt gefasst:

»Teil 3 Schlussvorschriften«

20. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

»§ 31
Übergangsregelungen aus Anlass
des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung
des Kirchengerichtsgesetzes der EKD

(1) Verfahren nach § 7 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes in erster Instanz beim Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder in zweiter Instanz beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gerichtshängig sind, werden dort fortgeführt.

(2) Auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland finden die § 14 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit weiter Anwendung. § 9 Absatz 6 Satz 1 in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung findet bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit keine Anwendung. »

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 137* Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 10. November 2010.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD S. 31), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
»Wird gleichzeitig mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit ein Amt verliehen, findet die Bestimmung des Absatzes 1 Nummer 3 keine Anwendung.«
2. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
»(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.«
3. Dem § 13 Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:
»Wird gleichzeitig mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit ein Amt verliehen, ist eine Beförderung unzulässig vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 138* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu einer solidarischen Gesundheitsversorgung.

Vom 10. November 2010.

Die Evangelische Kirche in Deutschland befürchtet, dass die aktuelle Gesetzesinitiative zur Gesundheitsreform zu weiteren sozialen Verwerfungen in unserem Land führt.

- Die Ergänzung der einkommensrelativen Beitragsfinanzierung in der Gesetzlichen Krankenversicherung durch einen im Prinzip nach oben hin offenen, einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag ist der Einstieg in eine grundsätzliche Veränderung des Gesundheitswesens.

- Trotz der anteiligen Refinanzierung durch Steuern kommt es bei unterschiedlichen Beitragssätzen der Kassen zur Einschränkung der Wahlfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies betrifft insbesondere diejenigen, die von einer steuerfinanzierten Erstattung des Zusatzbeitrags abhängig sind und in Zukunft eine Refinanzierung nur für den durchschnittlichen Betrag der Versicherungskosten erhalten.
- Diejenigen, die als Geringverdiener ihren eigenen Unterhalt sichern, werden mit dem Zusatzbeitrag überproportional belastet.
- Die paritätische Finanzierung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die schon in der letzten Gesundheitsreform ausgehöhlt wurde, steht nun endgültig auf dem Spiel, weil der Arbeitgeberbeitrag mittelfristig eingefroren wird.
- Die Erleichterung des Wechsels zwischen gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und privater Krankenversicherung (PKV) führt zu einer Bevorzugung der PKV und der nicht gesetzlich Versicherten.
- Dass es auf der Ausgabenseite nicht zu Strukturreformen im Sinne einer integrativen Versorgung, sondern lediglich zu Kostendämpfungsmaßnahmen kommt, wird zu weiteren Personaleinsparungen und zu zunehmender Arbeitsverdichtung führen und damit die Attraktivität der Gesundheitsberufe weiter verringern und den anstehenden Fachkräftemangel verschärfen.

Die Synode sieht mit Sorge, dass die geplante Gesundheitsreform Menschen mit geringem Einkommen, aber auch solche mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen und hohen Gesundheitskosten zusätzlich belastet. Das steht im Widerspruch zum Leitbild einer solidarischen Gesellschaft, in der die Starken die Schwachen stützen.

Die Synode empfiehlt, die Orientierungshilfe des Rates der EKD mit dem Titel »Das Prinzip der Solidarität steht auf dem Spiel« (EKD-Texte 110) bei den Meinungsträgern zu verbreiten und auch in den Gemeinden zu diskutieren. Sie will damit zu der längst überfälligen Diskussion über die Veränderungen in der Gesundheitspolitik beitragen.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 139* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Diskussion um Präimplantationsdiagnostik (PID).

Vom 10. November 2010.

Die Synode bittet den Rat der EKD, zu prüfen, ob angesichts aktueller Entwicklungen in der Rechtsprechung die Position des Rates zur Präimplantationsdiagnostik (PID) beizubehalten oder zu verändern ist.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 140* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Frage der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken und zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle.

Vom 9. November 2010.

Bereits seit 1987 formuliert die Synode der EKD ihre ablehnende Haltung gegenüber dieser Form der Energiegewinnung, die aus ihrer Sicht mit dem biblischen Auftrag, die Erde zu bebauen und zu bewahren, nicht zu vereinbaren ist. Deshalb sollte so bald wie möglich auf erneuerbare Energieträger umgestiegen werden. Die Synode hat diese Auffassung 1998, 2006 und erneut 2008 bestätigt.

Mit Sorge hat die Synode der EKD die neuen Entwicklungen der Energiepolitik in Deutschland wahrgenommen. Aus diesem Anlass nimmt sie erneut Stellung zu zwei Fragen, die mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie verbunden sind.

(1) Im Herbst 2010 hat die Bundesregierung den Energiekonsens aus dem Jahr 2001 aufgehoben und damit eine neue energiepolitische Auseinandersetzung in die Gesellschaft getragen, die zur Erreichung einer zukunftsfähigen Energieversorgung nicht erforderlich gewesen wäre. Dadurch ist der Eindruck entstanden, als würde rein wirtschaftlichen Überlegungen bei der Verlängerung der Laufzeit von Kernkraftwerken ein unangemessenes Gewicht gegeben.

Der Umstieg auf erneuerbare Energieträger ist möglich, auch ohne Kernkraft als »Brückentechnologie« zu verwenden. Zwar ist die Eintrittswahrscheinlichkeit eines großen Unfalls in einem Kernkraftwerk aus technischer Sicht sehr niedrig, doch steigt das Risiko großtechnischer Anlagen mit hoher Laufzeit wieder an. Das Schadenspotenzial eines solchen Unfalls wäre so groß, dass der weitere Betrieb solcher Anlagen nicht akzeptabel ist. Es gibt Alternativen der Energieversorgung.

Die Synode fordert den Rat der EKD auf, die Bundesregierung dringend zu bitten, zu dem im Atomkonsens 2001 vereinbarten Zeitplan zum Ausstieg aus der Kernenergie zurückzukehren.

(2) Das Problem der Endlagerung hoch radioaktiver Abfälle ist weltweit noch immer ungeklärt; darauf verweist auch der jüngste Vorschlag der Europäischen Kommission zur Endlagersuche vom 3.11.2010. Insbesondere das vom Einsturz bedrohte Atommülllager im Salzbergwerk Asse II dokumentiert auf beunruhigende Weise die Unsicherheit vermeintlich sicherer Lagerstätten. Die Ankündigung der Bundesregierung, nur Gorleben als einzigen Standort für ein Endlager zu untersuchen, erscheint als Vorwegnahme einer endgültigen Entscheidung, die weit hinter einen anderen, längst erreichten Konsens zurückfällt.

Daher bittet die Synode den Rat der EKD, die Bundesregierung aufzufordern, die Empfehlung des »Arbeitskreises Endlager« (Ak End) von 2002, mehrere Standorte in der Bundesrepublik Deutschland parallel und ergebnisoffen zu erkunden, unverzüglich umzusetzen.

H a n n o v e r , den 9. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 141* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Klima- und Energiepolitik.

Vom 9. November 2010.

Für uns als Christinnen und Christen stellt das nach wie vor ungelöste Problem des Klimawandels eine immer dringender werdende Herausforderung dar. Deshalb bedauern wir, dass die Regierungen beim Klimagipfel in Kopenhagen im Dezember 2009 gescheitert sind und kein faires und rechtlich bindendes Klimaabkommen erzielt haben.

Daher bittet die Synode den Rat der EKD,

1. sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, sich bei der 16. UNFCCC-Vertragsstaatenkonferenz, die im Dezember 2010 im mexikanischen Cancún stattfindet, verbindlich zu verpflichten,
 - a) das Kyoto-Abkommen über die 2012 auslaufende Verpflichtungsperiode hinaus zu verlängern, einem Emissionsminderungsziel der EU von mindestens 30% bis 2020 (gegenüber 1990) ohne Vorbedingungen zuzustimmen, und hierfür einen deutschen Beitrag von wenigstens minus 40% zu erbringen;
 - b) die in Kopenhagen für die Jahre 2010 bis 2012 zugesagten 1,26 Mrd. Euro für Klimaschutz und Anpassung in Entwicklungsländern in vollem Umfang »neu und zusätzlich« aufzubringen;
 - c) im Rahmen eines internationalen Klimaabkommens sowie in der sonstigen bi- und multilateralen Zusammenarbeit Anpassungsprogramme so auszugestalten, dass besonders schutzbedürftige Länder und Bevölkerungsgruppen Priorität genießen und die Partizipation der Zielgruppen sowie die Wahrung ihrer Menschenrechte sichergestellt sind. Außerdem sollen sowohl die Belange der Katastrophenvorsorge als auch die Steigerung der Anpassungsfähigkeit gegenüber langsamen Klimaveränderungen – etwa im Bereich der bäuerlichen Landwirtschaft und der Ernährungssicherung – angemessen berücksichtigt werden;
 - d) sich dafür einzusetzen, dass klimabedingte Migration im Rahmen eines internationalen Klimaabkommens als Tatbestand anerkannt wird und die internationale Staatengemeinschaft unter Berücksichtigung des Prinzips der gemeinsamen aber differenzierten Verantwortung geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der von klimabedingter Migration betroffenen Menschen unter der Wahrung ihrer Menschenrechte ergreift.
2. in Aufnahme ihres Beschlusses von 2008 die Institutionen der EKD und die Landeskirchen aufzufordern, der Arbeit für Schöpfungsverantwortung einen gewichtigen Platz einzuräumen und anzustreben, bis 2015 eine Reduktion ihrer CO₂-Emissionen um 25 % – gemessen am Basisjahr 2005 – vorzunehmen. Dazu mögen die Gliedkirchen
 - a) ihren Kohlendioxid-Ausstoß messen und durch geeignete Klimaschutz-Konzepte planmäßig verringern;
 - b) die Wirkung von Klimaschutzmaßnahmen durch geeignete, finanzielle Anreize verbessern und positive Beispiele propagieren;
 - c) den in Gründung befindlichen »Klimafonds der Kirchen« zur Kompensation nicht vermeidbarer Emissionen nutzen.

Des Weiteren erwartet die Synode der EKD, dass die Institutionen der EKD sowie die Landeskirchen im Rahmen der Beschaffung und Bewirtschaftung ihrer Einrichtungen ökologische und soziale Kriterien berücksichtigen.

Hannover, den 9. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 142* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Auseinandersetzung mit rechtsextremen, menschenfeindlichen, antisemitischen und antidemokratischen Einstellungen.

Vom 10. November 2010.

Die Synode bittet den Rat der EKD, in Zusammenarbeit mit der Kirchenkonferenz darauf hinzuwirken, dass die Auseinandersetzung mit rechtsextremen, menschenfeindlichen, antisemitischen und antidemokratischen Einstellungen und ihrer Unvereinbarkeit mit dem christlichen Menschenbild in speziellen, eigens für die kirchliche Bildungsarbeit konzipierten Modulen Eingang in die Curricula an Hochschulen, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen in kirchlicher und diakonischer Verantwortung findet.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 143* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu bedrängten und verfolgten Christen.

Vom 10. November 2010.

Die Synode der EKD erinnert an den Beschluss der 10. Synode der EKD auf ihrer 7. Tagung in Bremen am 5. November 2008: »Das weltweite Leiden von Christen beim Namen zu nennen ist eine wichtige Aufgabe der Kirche.«

Die Synode bekräftigt, was der Ratsvorsitzende in seinem mündlichen Ratsbericht 2010 ausführte: »Die Erfahrung und die Glaubensgewissheit, von Gott in allen Bedrängnissen nicht verlassen zu sein, wünsche ich insbesondere den Christinnen und Christen, die um ihres Glaubens willen verfolgt werden. ... Wir stellen uns an die Seite unserer verfolgten Glaubensgeschwister, beten für sie und nehmen nach unseren Möglichkeiten politischen Einfluss.«

Die Synode verurteilt die Bedrängung und Verfolgung von Christinnen und Christen weltweit. Sie begrüßt alle politischen Bemühungen, die sich für sie einsetzen. Vor allem stellt sie sich in der Fürbitte an die Seite der bedrängten und verfolgten Glaubensgeschwister. Sie erinnert daran, dass der Sonntag Reminiszere zum Tag der bedrängten und verfolgten Christen erklärt worden ist, und bittet die Gemeinden, an diesem Sonntag für sie zu beten.

Der Einsatz für die bedrängten und verfolgten Christen ist für die Evangelische Kirche in Deutschland Teil ihres ständigen Eintretens für Religionsfreiheit für alle Menschen.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 144* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur nuklearen Abrüstung.

Vom 10. November 2010.

Die Synode begrüßt die Erklärung »Neue Chancen für eine Welt ohne Atomwaffen – Verhandlungen über eine Atomwaffenkonvention beginnen« (Anlage), die der Friedensbeauftragte der EKD, Pastor Renke Brahms, und der Präsident der deutschen Sektion von pax christi, Bischof Josef Algermissen, am 4. August dieses Jahres anlässlich des 65. Jahrestages der Atombombenabwürfe über Hiroshima und Nagasaki der Öffentlichkeit übergeben haben.

Die Synode sieht in der Ächtung der Herstellung, der Verbreitung und der Drohung mit dem Einsatz von Atomwaffen und vergleichbaren Waffensystemen den einzig gangbaren Weg für eine vollständige nukleare Abrüstung.

Damit nimmt sie die Impulse aus dem Beschluss der 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Porto Alegre vom Februar 2006 zur Abschaffung von Atomwaffen auf und unterstreicht den Beschluss der Synode der EKD vom November 2006 in Würzburg zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007, in dem die Bundesregierung nochmals nachdrücklich angemahnt wird, eine neue EU-Initiative zur Wiederbelebung der nuklearen Abrüstung voranzutreiben.

Die Einhaltung und Umsetzung des Atomwaffenspervertrages, in dessen Rahmen im Jahre 2000 sich die Regierungen der fünf anerkannten Atomstaaten darauf verständigt haben, alle Atomwaffen abzuschaffen, ist erneut anzumahnen.

Auch die im Mai dieses Jahres abgehaltene Überprüfungskonferenz des vor vierzig Jahren vereinbarten Nichtverbreitungsvertrages von Atomwaffen hat von den Atommächten weder das Versprechen zur konsequenten Abrüstung der Atomwaffen noch konkrete Schritte, wie Staaten dazu angehalten werden können, selbst auf Atomwaffen zu verzichten, erbracht.

Deshalb bittet die Synode den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung erneut dafür einzusetzen, dass diese sich nachdrücklich auf internationaler Ebene für diese Ziele stark macht und darauf hinwirkt, dass

- die in Deutschland und in weiteren europäischen Ländern gelagerten US-amerikanischen Atomwaffen abgezogen werden,
- die Atomwaffenstaaten bis zur vollständigen Abschaffung solcher Waffen auf deren Ersteinsatz verzichten und verbindliche Sicherheitsgarantien für die Staaten ohne Atomwaffen geben,
- die Europäische Union eine gemeinsame Initiative ergreift, die im Rahmen der Vereinten Nationen und gegenüber den Atomwaffenstaaten zur Aufnahme von Ver-

handlungen über weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung mit dem Ziel einer »Nuklearwaffenkonvention« parallel zu den Vereinbarungen bei anderen Waffengattungen führt.

Zudem wird der Rat gebeten, im Rahmen seiner ökumenischen Kontakte diese Thematik anzusprechen und die Partner zu bitten, ebenfalls bei ihren Regierungen entsprechend vorstellig zu werden.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt

Anlage

Neue Chancen schaffen für eine Welt ohne Atomwaffen – Verhandlungen über Atomwaffenkonvention beginnen

B e r l i n , den 04.08.2010

Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der deutschen Sektion von pax christi, Bischof Heinz Josef Algermissen, und des Friedensbeauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Renke Brahm:

Zum 65. Mal jähren sich am 6. und 9. August 2010 die atomaren Angriffe auf die japanischen Städte Hiroshima und Nagasaki. Die Erinnerung an den Tod Hundertausender ist bis heute Mahnung an uns, jeden weiteren Einsatz von Atomwaffen zu verhindern.

Gerade in diesem Jahr hat die Vision einer Welt ohne Atomwaffen neue politische Bedeutung erlangt. Dazu beigetragen hat nicht nur US-Präsident Obama mit seiner Prager Rede sondern auch ungezählte Menschen, die sich im Vorfeld der Überprüfungskonferenz zum Atomwaffensperrvertrag (=Nichtverbreitungsvertrag) im Mai 2010 für die Abschaffung aller Atomwaffen eingesetzt haben. Millionen Unterschriften aus aller Welt – darunter allein 14 Millionen aus Japan und aus Deutschland 25 000 unter dem Appell »Für eine Zukunft ohne Atomwaffen« – sind Ausdruck des weltweit gemeinsamen Traums einer neuen Wirklichkeit ohne Atomwaffen. Denn eine Welt ohne diese furchtbaren Waffen ist keine Utopie, sondern eine konkrete Verpflichtung der Unterzeichner des Nichtverbreitungsvertrages.

Solange Atomwaffen existieren, bestehen Gefahr und Anreiz zu ihrer weiteren Verbreitung. Jede zivile Nutzung von Atomkraft birgt das Risiko, dass für zivile Zwecke hergestelltes Material in waffenfähiges Material umgewandelt wird. Militärstrategien, die Atomwaffen mit dem Ziel der Sicherheit und Verteidigung oder als Machtfaktor einplanen, bremsen den Prozess der internationalen nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung. Nur die Überwindung der nuklearen Abschreckung durch die Ächtung aller Massenvernichtungsmittel und ihre vollständige Abrüstung kann die Gefahr bannen, die von der Existenz dieser Waffen ausgeht.

Frieden braucht Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit kann einzig erreicht werden, wenn internationale Vereinbarungen streng eingehalten werden. Das ist auch die Basis für vertrauensbildende Maßnahmen zugunsten globaler Sicherheit und weltweiter Nichtverbreitungspolitik. Dem werden die Ergebnisse der diesjährigen Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag nicht gerecht. Denn das Versprechen zur Abrüstung wurde wieder nicht eingelöst. Der Erfolg, dass wieder ein gemeinsames Abschlussdokument zustande gekommen ist, bedeutet vor allem die Rettung des Nichtverbreitungsvertrages an sich, aber noch keinen Fort-

schritt für die in Artikel VI des Vertrages vor 42 Jahren vereinbarte Abrüstung. Das Fehlen eines Zeitplanes für die Umsetzung der Aktionen, die das Abschlussdokument beschreibt, ist das falsche Signal der Atomstaaten gegenüber der Mehrheit der Staaten, die sich im Nichtverbreitungsvertrag auf den Verzicht auf Atomwaffen verpflichtet haben. Um die Staaten, die technisch sofort zur nuklearen Rüstung in der Lage wären, weiterhin von Atomwaffenprogrammen abzuhalten, müssten die Atomstaaten ihre Abrüstungsabsicht endlich mit konkreten Zusagen untermauern. Zur Verhinderung von nuklearer Aufrüstung und der Verbreitung von Atomwaffen reicht es nicht aus, längst Vereinbartes erneut zu bekräftigen.

Wichtige Zwischenschritte wie die Aufforderung zur Verringerung der Rolle und Bedeutung von Atomwaffen in Sicherheitskonzepten und Strategien bleiben im Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz unverbindlich. Besonders enttäuschend ist, dass eine Vereinbarung über den kurzfristigen Abzug amerikanischer Atomwaffen aus nicht-nuklear gerüsteten europäischen Staaten wie Deutschland ebenso fehlt wie die Verpflichtung der Atomstaaten, die Modernisierung ihrer Arsenale zu beenden, die Produktion militärisch nutzbaren Spaltmaterials einzustellen und die vorhandenen Vorräte internationaler Kontrolle zu unterstellen.

Die internationale Staatengemeinschaft steht jetzt vor der Herausforderung, für den Weg zur tatsächlichen Abschaffung der Atomwaffen einen neuen Rahmen zu schaffen. Mit diesem Ziel haben sich 118 der 190 Staaten bei der Überprüfungskonferenz im Mai in New York für die Aufnahme von Verhandlungen über eine Atomwaffenkonvention ausgesprochen. Vorbild dafür sind die Chemiewaffenkonvention und der Vertrag von Ottawa zum Verbot von Antipersonenminen.

Die Bundesregierung sollte diesen Weg unterstützen und sich dafür einsetzen, sobald wie möglich mit multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag zu beginnen, der die überprüf-bare Abschaffung der Atomwaffen transparent und konkret in einem festen Zeitrahmen regelt. Denn im Beginn internationaler Verhandlungen über eine Atomwaffenkonvention liegt eine neue Chance, die Gefahren, die von der Existenz nuklearer Massenvernichtungsmittel ausgehen, zu bannen und diese Waffen vollständig abzuschaffen.

Nr. 145* **Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Ausbau des Freiwilligendienstes.**

Vom 10. November 2010.

Die Synode der EKD setzt sich im Zusammenhang mit der geplanten Aussetzung der Wehrpflicht und des Zivildienstes dafür ein, Möglichkeiten des freiwilligen Dienstes zu stärken sowie die Möglichkeiten auszubauen, junge Menschen für dieses Engagement zu gewinnen.

Die Synode der EKD fordert,

- die bestehenden Jugendfreiwilligendienste wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) auszubauen und zu stärken, dazu gehören auch vielfältige im evangelischen Raum entstandene Formen des Freiwilligendienstes wie das diakonische Jahr, das Bethel-Jahr etc.,

- den Grundsatz der Subsidiarität zu beachten und konkurrierende Doppelstrukturen durch den vom BMFSFJ geplanten Bundesfreiwilligendienst zu vermeiden,
- die Finanzierung des FSJ/FÖJ mit dem neuen Bundesfreiwilligendienst zu verstärken und gleich zu stellen,
- die Durchführung dieses Dienstes über die bestehenden Strukturen der Freiwilligendienste durch die freien Träger zu gewährleisten,
- die Ausgestaltung des neuen Dienstes an den Jugendfreiwilligendiensten zu orientieren, den Bildungscharakter der Freiwilligendienste zu erhalten und im neuen Bundesfreiwilligendienst zu verankern,

Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD, erneut bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um eine Gesamtstrategie für den Ausbau der unterschiedlichen Freiwilligendienste im In- und Ausland zu entwickeln. Junge Menschen sollen in allen Freiwilligendiensten gleich behandelt werden, deshalb erwartet die Synode, dass das im Koalitionsvertrag festgeschriebene Freiwilligendienststatusgesetz sowie ein einheitlicher Kindergeldbezug umgesetzt werden. Für alle jungen Freiwilligen, die ins Ausland gehen, soll bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Anspruch auf Weiterzahlung des Kindergeldes bestehen.

Die Synode verweist in diesem Zusammenhang auf die umfangreichen und bewährten Freiwilligendienstprogramme evangelischer Träger im In- und Ausland, deren Arbeit und Strukturen gesichert und ausgebaut werden sollten. Sie bittet den Rat der EKD zu prüfen, welchen Beitrag die EKD zu einer Stärkung evangelischer Freiwilligendienste leisten kann. Sie regt an, eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Freiwilligendienste zu ernennen.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 146* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Paradigmenwechsel bei Freiwilligendienste.

Vom 10. November 2010.

Die geplante Aussetzung der Wehrpflicht und die Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes stellen einen Paradigmenwechsel dar. Es ist die Stunde der Freiwilligkeit bei Wehrdienst und Freiwilligendiensten.

Für junge Menschen bleibt die Entscheidung für den einen oder den anderen Dienst eine Gewissensentscheidung, die der Beratung und Begleitung bedarf.

Junge Menschen sollen dabei eine echte Wahl haben. Das setzt voraus, dass die Ausstattung in einem hohen Maße vergleichbar ist.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei Bundestag und Bundesregierung dafür einzusetzen, dass zukünftig über beide Formen des freiwilligen Dienstes in gleicher Weise informiert und dafür geworben wird.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 147* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Förderung des männlichen Nachwuchses für pädagogische und sozialen Berufen.

Vom 10. November 2010.

Die Synode bittet die Landeskirchen, sich künftig regelmäßig als Kooperationspartner für den Jungen-Zukunftstag »Boy's Day« zur Verfügung zu stellen, der am 14. April 2011 erstmals bundesweit stattfindet und das Interesse an erzieherischen und sozialen Berufen erhöhen soll.

Sie sollen die in ihrem Bereich liegenden Einrichtungen in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft darüber informieren und für deren aktive Beteiligung an der Initiative werben.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 148* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Regelsätzen für Menschen mit Behinderung.

Vom 10. November 2010.

Die Synode bittet den Rat der EKD, in der Debatte um die (Neu-)Bemessungen der Leistungen nach § 20 SGB II bei den Verantwortlichen in Parlament und der Bundesregierung auf Folgendes hinzuwirken:

Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (besonders in der Gruppe der erwachsenen Leistungsberechtigten, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben) sollen die volle Höhe des ALG II-Regelsatzes für Erwachsene erhalten. Dies muss neben behinderten Menschen auch für pflegebedürftige Menschen i.S.v. § 61 SGB XII gelten. Eine Kürzung der Leistungen (auf Höhe der Regelbedarfsstufen 2 und 3) darf nicht stattfinden.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 149* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Gerechtigkeit für Arme und Migranten.

Vom 10. November 2010.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung und den Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien dafür einzusetzen, dass

- Asylbewerbern die Arbeitsaufnahme während ihres Anerkennungsverfahrens ermöglicht und erleichtert wird,

- das Asylbewerberleistungsgesetz abgeschafft wird, hilfsweise kurzfristig eine Erhöhung der seit Einführung des Gesetzes im Jahr 1993 nicht mehr angepassten Leistungssätze gewährt wird.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 150* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur rentenrechtlichen Situation nach DDR-Recht Geschiedener.

Vom 10. November 2010.

Aus dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden und durch den Einigungsvertrag bestätigten Rentenrecht der DDR folgt, dass auch heute den in der DDR bzw. dem Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geschiedenen Ehegatten weder eine Hinterbliebenenrente noch ein Versorgungsausgleich zusteht. Viele von diesen – vor allem Frauen, die sich neben Arbeit der Familie und Kindererziehung gewidmet haben – leiden unter der dadurch ausgelösten sozialen Härte; sie haben nur sehr geringe oder gar keine Rentenansprüche und sind in ihrer letzten Lebensphase auf Sozialleistungen angewiesen.

Die Synode unterstützt mit Nachdruck alle Bemühungen, die von vielen Betroffenen als existentielle Not und gesellschaftliche Stigmatisierung erlebte Situation zu beenden.

Die Synode begrüßt die derzeitigen Bemühungen des Bundesrates hinsichtlich der Verbesserung der rentenrechtlichen Situation der in der DDR bzw. den neuen Bundesländern vor dem 1. Januar 1992 Geschiedenen. Sie bittet den Rat der EKD, sich bei Bundestag und Bundesregierung für eine zügige Änderung einzusetzen.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 151* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Gesamtkonzept Elbe.

Vom 9. November 2010.

Die Synode begrüßt das »Positionspapier zur Zukunft der Elbe« vom 10. Juni 2010 (siehe Anlage), auf das sich sechs Elbanrainerlandeskirchen in einem intensiven Beratungsprozess geeinigt haben, und dankt allen daran Beteiligten. Sie bittet den Rat der EKD, diese Landeskirchen bei ihren Bemühungen zum Erhalt und zur zukunftsorientierten Entwicklung der Elbelandschaft mit allen Kräften zu unterstützen.

Hannover, den 9. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Anlage: Positionspapier der Elbanrainerlandeskirchen zur Zukunft der Elbe vom 10. Juni 2010

Positionspapier der Elbanrainerlandeskirchen zur Zukunft der Elbe vom 10. Juni 2010

Die Elbe prägt Landschaft und Kultur in weiten Teilen Deutschlands. Die unterzeichnenden Landeskirchen sehen sich gemeinsam in der Verantwortung, Zukunftsperspektiven für Mensch und Natur entlang der Elbe zu wahren. Die Erde ist als Teil der Schöpfung dem Menschen anvertraut, sie zu bewahren und zu gestalten (Gen 1,28; 2,15). Dieser Auftrag erscheint mitunter als in sich widersprüchlich. Aber gerade die Elbe in ihrer heutigen Gestalt zeigt, wie Menschen durch verantwortungsvollen Umgang mit Wissen und technischem Können Lebensräume gestalten und erhalten können. Aktuelle Probleme wie die Erosion der Flusssohle am Mittellauf der Elbe zeigen, wie sensibel ein solches System ist. Die mit großer Intensität geführten Diskussionen über Für und Wider baulicher Maßnahmen demonstrieren die Emotionalität des Themas aber auch die Bedeutung der Elbe für das Selbstverständnis der sie umgebenden Regionen und ihrer Bewohner.

Wir sind der Überzeugung, dass ein tragfähiges Zukunftskonzept für die Elbe nur im konzertierten Vorgehen aller Beteiligten erfolgreich erstellt werden kann. Wir bitten die Bundesregierung, sich diese Aufgabe zu Eigen zu machen.

Gemeinsam erklären wir:

- Vor dem Hintergrund der gewachsenen Einsicht in die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes fordern wir die Überprüfung der Planungen und Baumaßnahmen auf der Basis der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der EU-Wasserrahmenrichtlinie.
- Aus ökonomischer Perspektive ist die Elbe von vielfältiger Bedeutung. In den betroffenen Regionen sind Unternehmen und somit Arbeitsplätze vom Fluss abhängig. Die Belange von Güterverkehr, Schifffahrt, Hafen-, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Wasserkraftwerksbetreibern sowie der Fischereiwirtschaft müssen in einer makroökonomischen Betrachtung gemeinsam betrachtet und unter Berücksichtigung der ökologischen Folgekosten abgewogen werden.
- Wir erwarten die öffentliche Zurückweisung der Forderungen nach einem weiteren Ausbau der Elbe durch Staustufen oder Wehre seitens der Bundesregierung und eine diesbezügliche Abstimmung mit den Bundesländern sowie allen beteiligten Behörden.
- Wir begrüßen die Bemühungen, der Vertiefung des Flussbettes durch Sohlerosion entgegen zu wirken und fordern die Konzentration der Kompetenzen und Ressourcen der zuständigen Behörden auf die Weiterentwicklung und Durchführung des Sohlstabilisierungskonzeptes und auf den Hochwasserschutz.
- Wir hinterfragen die ökonomische Notwendigkeit einer weiteren Vertiefung der Unterelbe und befürchten, dass sich die negativen ökologischen Folgen der bisherigen Vertiefungen bei einer weiteren Vertiefung verschärfen werden. Wir fordern dementsprechend den Bund und die beteiligten Länder auf, die Planungen auf ihre volkswirtschaftliche und ökologische Bedeutung zu überprüfen und möglichst von einem weiteren Ausbau der Unterelbe Abstand zu nehmen.
- Wir bitten die Bundesregierung um die Einsetzung einer ressortübergreifenden Planungsgruppe von Bundes- und

Landesbehörden unter Einbeziehung von Interessensverbänden und Organisationen zur Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die Elbe.

beschlossen von:

Ev.-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
Ev.-lutherische Landeskirche Hannovers,
Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
Ev. Kirche in Mitteldeutschland,
Ev. Landeskirche Anhalts,
Ev.-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 152* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Millenniumsentwicklungszielen 2015.

Vom 10. November 2010.

Die Synode dankt dem Rat der EKD und der deutschen Bischofskonferenz für ihre gemeinsame Erklärung zu den Millenniumsentwicklungszielen anlässlich der Weltarmutskonferenz Ende September 2010 und teilt deren Einschätzung, dass die Bilanz zehn Jahre nach den Beschlüssen des Millenniumsgipfels ernüchternd ist.

Sie begrüßt die Rücknahme der angekündigten Kürzungen bei der Zuwendung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und hofft, dass die Bundesregierung diesen Fonds der UN auch weiterhin wie zugesagt unterstützt.

Sie schließt sich der Forderung des Rates der EKD an, dass noch viel mehr getan werden muss, um der Erreichung der Entwicklungsziele bis zum Jahr 2015 näher zu kommen. Insbesondere erwartet die Synode, dass die Bundesregierung

- 1) einen Aktionsplan mit konkreten und messbaren Schritten entwickelt, der die Beiträge Deutschlands für die Millenniumsziele bis 2015 beschreibt,
- 2) ihrer Verpflichtung, 0,7 % des Bruttoinlandsprodukts für staatliche Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen, nachkommt,
- 3) eine Finanztransaktionssteuer einführt und die hierbei erzielten Erträge für Projekte einsetzt, die in den Entwicklungsländern die Folgen der Finanz-, Wirtschafts- und Klimakrise mindern,
- 4) Maßnahmen – auch im Rahmen der Europäischen Union – ergreift, die den weiteren subventionierten Vertrieb von Überschussproduktionen aus der industrialisierten Land- und Ernährungswirtschaft in die sich entwickelnden Länder, die die Existenz der dortigen bäuerlichen Landwirtschaft gefährdet, endgültig unterbinden,
- 5) auf Maßnahmen drängt, die den großflächigen Ankauf von Land durch ausländische Regierungen oder internationale Konzerne, die zu einer Zerstörung der Lebensgrundlagen führen und die Ernährungssicherheit der Bevölkerung untergraben, durch internationale Regeln und Rahmenbedingungen zu unterbinden.

Die Synode dankt den Entwicklungswerken Brot für die Welt und Evangelischer Entwicklungsdienst und deren Partnern für ihren kompetenten und engagierten Einsatz im Kampf gegen Armut und Ungerechtigkeit.

Sie begrüßt die Einführung einer KED-Umlage zur Absicherung dieser wichtigen Gemeinschaftsaufgabe aller evangelischen Landeskirchen sowie der Freikirchen. Die Synode bittet die Gemeinden, in ihrem vielfältigen Einsatz für Armutsbekämpfung und mehr weltweiter Gerechtigkeit nicht nachzulassen und sich an den entsprechenden Aktionen und Kampagnen der Entwicklungs- und Missionswerke zu beteiligen.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 153* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Umsetzung der Armutsbekämpfungsziele der »Europa 2020 Strategie«.

Vom 10. November 2010.

Am 17. Juni 2010 haben sich die europäischen Staats- und Regierungschefs zur Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die sogenannte »Europa 2020 Strategie« für innovatives, nachhaltiges und integratives Wachstum in der Europäischen Union geeinigt. In diesem Zusammenhang wurde u.a. beschlossen, bis 2020 mindestens 20 Mio. Menschen vor dem Risiko der Armut und sozialen Ausgrenzung zu bewahren, wobei es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, ihre nationalen Armutsbekämpfungsziele auf der Grundlage der am besten geeigneten Indikatoren (Armutrisiko, materielle Deprivation, und Erwerbslosenhaushalt) und unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten und Prioritäten festzulegen.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich gemeinsam mit dem Diakonischen Werk gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass in dem zum Frühjahrsgipfel 2011 vorzulegenden deutschen »Nationalen Reformprogramm«, um die Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit zu erreichen, die Schaffung sogenannter »guter« Beschäftigung und die Vermeidung prekärer Beschäftigungsverhältnisse angestrebt werden sollte.

Zudem sollte angesichts des komplexen Charakters von Armut darauf hingewirkt werden, dass Deutschland auch seinen Beitrag dazu leistet, im Rahmen der Umsetzung der »Europa 2020 Strategie« Armutsbekämpfung umfassend zu betreiben. Auch Menschen, die aufgrund sozialer Risiken, Alter, Behinderung, Krankheit oder ihrer Herkunft am Arbeitsmarkt nur eingeschränkte Chancen haben, sollen tragfähige Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Insbesondere möge der Rat der EKD gegenüber der Bundesregierung darauf hinwirken, dass das »Nationale Reformprogramm« Maßnahmen vorsieht, die darauf abzielen, die bestehende Kinderarmut zu mindern, die »Vererbung« von Armut zu stoppen und neue Armut zu verhindern.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 154* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Verhandlungen zum EU-Indien-Freihandelsabkommen.

Vom 10. November 2010.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass das geplante Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Indien keine Regelungen enthält, die die Versorgung von Menschen, die mit HIV/Aids leben, mit lebensnotwendigen Generika beeinträchtigen oder sogar verhindern können.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 155* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Referendum im Sudan.

Vom 10. November 2010.

Die Synode bittet den Rat der EKD, anlässlich des anstehenden Referendums am 09.01.2011, in dem der Süden des Sudans über die Zukunft des Verbleibs im Sudan entscheidet, sich bei der Bundesregierung in ihrer Funktion als Garantmacht des umfassenden Friedensabkommens von 2005

- nachhaltig für dessen Einhaltung, insbesondere für die Durchführung des Referendums einzusetzen und
- entsprechende personelle und finanzielle Maßnahmen ggf. kurzfristig einzuleiten.

Die Synode begrüßt das große Engagement der kirchlichen Hilfswerke, des Rates der EKD und dessen Beauftragten für den Sudan und bittet darum, sich auch weiterhin für den Sudan einzusetzen.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 156* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kooperation mit Libyen im Bereich des Flüchtlingsschutzes.

Vom 10. November 2010.

Die Synode erinnert an ihre Beschlüsse vom 7. November 2007 und vom 5. November 2008, die sich mit dem Thema des europäischen Flüchtlingsschutzes und der Situation von Asylsuchenden an den südlichen EU-Außengrenzen befassten.

Am 5. Oktober 2010 hat die Europäische Union Vorverhandlungen für ein Rahmenabkommen mit Libyen aufgenommen, die u.a. auf eine Kooperation im Bereich der Mi-

grationskontrolle zielen und Libyen in Aussicht stellen, das Land bei der Sicherung seiner südlichen Landesgrenze zu unterstützen. Der Freundschaftsvertrag zwischen Italien und Libyen, der Italien seit 2009 zur finanziellen Unterstützung der libyschen Regierung und Libyen u. a. zur Rücknahme von Migranten und Schutzsuchenden verpflichtet, hat dazu geführt, dass die Anzahl der Asylsuchenden und Migranten, die an der italienischen Küste landen, drastisch zurückgegangen ist. Libyen hat jedoch die Genfer Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert, es unterhält kein Asylsystem und erlaubt UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) nur sehr eingeschränkt, sein Mandat wahrzunehmen. Menschenrechtsorganisationen berichten von willkürlichen Inhaftierungen, Misshandlungen und Vergewaltigungen von Migranten und Schutzbedürftigen in Haft sowie von Aussetzungen im südlichen libyschen Grenzgebiet.

Die Synode bittet den Rat der EKD, europäische Institutionen und die Bundesregierung angesichts der Verhandlungen mit Libyen auf die Gefahren des Prozesses der Externalisierung des Flüchtlingsschutzes hinzuweisen, der die Verantwortung für die Aufnahme von Asylsuchenden von den EU-Mitgliedstaaten hin zu Drittstaaten verlagert. In diesem Zusammenhang fordert sie gemeinsam mit unseren ökumenischen Partnern und insbesondere der Föderation evangelischer Kirchen Italiens,

- Aufgaben der Migrations- und Grenzkontrolle sowie des Flüchtlingsschutzes nicht auf Libyen zu übertragen,
- Libyen gegenüber auf die Einhaltung von Menschenrechten von Migranten zu drängen und die Praxis der willkürlichen Inhaftierung nicht fortzusetzen,
- von Libyen zu verlangen, Menschenrechtsorganisationen regelmäßig Zugang zu seinem Hoheitsgebiet und insbesondere zu den Gefängnissen zu ermöglichen sowie UNHCR zu erlauben, sein Mandat in vollem Umfang auszuüben,
- Möglichkeit für Schutzsuchende zu schaffen, über die nationalen Botschaften der Mitgliedstaaten in ihren Herkunftsländern bzw. der Region Zugang zum Asylverfahren zu erhalten.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 157* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX.

Vom 10. November 2010.

Die Synode begrüßt, dass die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag zur Überarbeitung der FRONTEX-Verordnung vom Februar 2010 die Bedeutung der Grundrechte, insbesondere des Asylrechts, bei der Schulung von FRONTEX-Beamten betont und bei Einsätzen eine strikere Grundrechtsbindung vorsieht.

Angesichts der weiterhin besorgniserregenden Berichte von Menschenrechtsverletzungen an den EU-Außengrenzen bittet die Synode den Rat der EKD, sich gegenüber den EU-Institutionen dafür einzusetzen, dass der Menschenrechtsschutz an den Außengrenzen weiter verbessert wird.

Dazu gilt es, insbesondere darauf hinzuwirken, dass

- verbindliche Leitlinien für FRONTEX-Einsätze geschaffen werden,
- auch die Identifikation von Flüchtlingen und deren Zugang zu internationalem Schutz Teil der Ausbildung der Grenzschutzbeamten sein muss,
- bei der Entwicklung und Umsetzung der Schulungsmaßnahmen Organisationen der Zivilgesellschaft stärker konsultiert und einbezogen werden,
- ein unabhängiges Monitoring-System zur Beobachtung der FRONTEX-Einsätze eingerichtet wird, um die EU-Institutionen über die Einhaltung von Europa- und Völkerrecht, insbesondere von Grund- und Menschenrechten bei den Aktionen regelmäßig zu unterrichten.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 158* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Inklusion und Gemeindefarbeit.

Vom 10. November 2010.

1. Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD, eine gemeinsame Arbeitsgruppe von EKD (federführend), Bundesverband Ev. Behindertenhilfe und DW EKD zu beauftragen, eine Handreichung für die Kirchengemeinden, diakonischen Dienste und Einrichtungen zum Thema »Inklusion und Gemeindefarbeit« zu erarbeiten. Der Rat der EKD wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Einsetzung einer Strategiegruppe von EKD und DW EKD und BeB zur Umsetzung der Ziele der UN-Konvention in Kirche und Diakonie sinnvoll ist.
2. Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD, das Thema »Menschenrecht auf Inklusion« theologisch zu bearbeiten und zu würdigen und in seinen praktischen Konsequenzen für unsere Kirche zu bedenken.
3. Die Synode der EKD bittet die Gemeinden, Einrichtungen und Werke, sich bei den örtlichen Teilhabeplanungen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen auf kommunaler Ebene einzubringen.
4. Der Rat der EKD wird gebeten, der Synode bei der nächsten Tagung zu berichten.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 159* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Eckpunkten für das Schulsystem und bildungspolitischen Rahmenbedingungen.

Vom 10. November 2010.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich bei den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder nachdrücklich dafür einzusetzen, dass diese sich auf bildungspolitische Rahmenbedingungen und gemeinsame Eckpunkte für das Schulsystem verständigen.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 160* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Frauenstudien- und -bildungszentrum.

Vom 10. November 2010.

Die Synode erinnert an ihren Beschluss der 2. Tagung der 11. Synode in Ulm und bittet den Rat der EKD, die Synode über die Ergebnisse der Überprüfung der strukturellen Entscheidungen in Bezug auf das FSBZ baldmöglichst zu informieren und Wege zu suchen, damit das FSBZ den ihm übertragenen Auftrag angemessen wahrnehmen kann.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 161* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Instrumenten und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Dienststellen, Einrichtungen und Werken der EKD.

Vom 10. November 2010.

Die Synode bittet den Rat der EKD,

- 1) Vorschläge für wirksame Instrumente zur Förderung der Gleichstellung in den Dienststellen, Einrichtungen und Werken der EKD zu erarbeiten und
- 2) Vorschläge für Maßnahmen zur Förderung einer geschlechtergerechten Gremienbesetzung zu entwickeln.

Die Vorschläge sollen bei der 4. Tagung der 11. Synode vorgelegt werden.

An der Erarbeitung der Vorschläge sollen Personen aus der Synode sowie die Frauen- und Männerarbeit beteiligt werden.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

Nr. 162* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Catholicabereich der EKD.

Vom 10. November 2010.

Die Synode bittet den Rat der EKD, unter Beteiligung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse den Catholicabereich als Aufgabe der gesamten EKD institutionell zu ordnen.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 163* Beschluss der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Reformprozess »Kirche im Aufbruch«- Gleichstellung im Leitungshandeln der Kirche.

Vom 10. November 2010.

Die Synode bittet den Rat der EKD, den »Beirat für Leitungshandeln in der evangelischen Kirche« zu beauftragen, sich neben den bislang definierten Fragestellungen mit den Ergebnissen des Berichts zum Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Diensten, Einrichtungen und Werken der EKD befassen.

Zur 4. Tagung der 11. Synode sollen wirksame Instrumente zur Förderung von Gleichstellung vorgestellt werden.

H a n n o v e r , den 10. November 2010

**Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Katrin G ö r i n g - E c k a r d t

Nr. 164* Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009.

Vom 3. Dezember 2010.

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

(1) Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 3334) tritt am 1. Januar 2011 in Kraft in

- der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- der Bremischen Evangelischen Kirche,
- der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
- der Lippischen Landeskirche,
- der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,

- der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

(2) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers tritt das Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft, sofern der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zustimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2010 in Kraft.

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e

Präsident

Nr. 165* Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnissgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009.

Vom 3. Dezember 2010.

Aufgrund Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnissgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) tritt am 1. Januar 2011

- in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
- in der Evangelisch-reformierten Kirche,
- in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
- in der Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche,
- in der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- in der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

in Kraft.

(2) In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers tritt das Gesetz am 1. Januar 2011 in Kraft, sofern der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zustimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2010 in Kraft.

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e

Präsident

Nr. 166* Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD.**Vom 3. Dezember 2010.**

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD vom 10. November 2010 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft in

- der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- der Evangelischen Kirche von Westfalen und
- der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Union selbst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2010 in Kraft.

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 167* Berufung der Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland.**Vom 3. Dezember 2010.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft gemäß § 50 Absatz 3 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 nachfolgende Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Vorsitzender Richter: Staatsanwalt Colin **Arnold**, Hannover

1. Stellvertretung: N.N.

2. Stellvertreter: Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Ulf **Kapahnke**, Wolfenbüttel

Ordiniertes Mitglied, Richter: Oberlandeskirchenrat Michael **Wöller**, Hannover

1. Stellvertreter: Direktor des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Dr. Christoph **Künkel**, Seevetal

2. Stellvertreter: Pfarrer Johannes **Koch**, Rhüden

Rechtskundiges Mitglied, Richter:

Richterin am Amtsgericht Ingrid **Sell**, Northeim

1. Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Heidrun **Böttger**, Hannover

2. Stellvertreterin: Assessorin und Geschäftsführerin Dagmar **Reiß-Fechter**, Nürnberg

Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des höheren Dienstes:

Oberkirchenrat Gebhard **Dawin**, Kiel

1. Stellvertreterin: Kirchenoberrechtsdirektorin Erna **Dörenbecher**, Karlsruhe*

2. Stellvertreter: Oberkirchenrat Dr. Matthias **Triebel**, Kiel*

Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes:

Kirchenverwaltungsobersamtsrat Harald **Dörner**, Ratingen

1. Stellvertreter: Dipl. VerwW-FH- Kirchenoberamtsrat Bernd **Feld**, Karlsruhe

2. Stellvertreter: Oberamtsrat Gottfried **Heslich**, Poing

Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des mittleren Dienstes:

Landeskirchenamtsinspektor Dieter **Klein**, Ratingen

1. Stellvertreter: Amtsinspektor Dieter **Schwarzenberg**, München

2. Stellvertreterin: Kirchenamtsinspektorin Ulrike **Zachmann**, Karlsruhe

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e
Präsident

* Mitglieder, die der Disziplinarkammer in der ablaufenden Amtszeit noch nicht angehörten

Nr. 168* Berufung der Mitglieder der Verwaltungskammer bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 3. Dezember 2010.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft gemäß § 5 Absatz 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 die in der Übersicht genannten Mitglieder der Verwaltungskammer bei dem Kirchengericht der EKD.

Amt		Mitglied		Stellvertretung
Vorsitzender Richter		Detlef Postel geb. 1960 Richter, VG Berlin		siehe 1. und 2. rechtskundige Beisitzer
Rechtskundige Beisitzer	1.	Hannelore Kaiser geb. 1953 Präsidentin, VG Hannover	1.	Johannes Janus geb. 1970 Richter, OVG Berlin
			2.	Dr. Dirk Dunkhase geb. 1969 Richter, OLG Oldenburg
	2.	Uwe Heidemann geb. 1952 Vorsitzender Richter, VG Kassel	1.	Dr. Frank Hartmann geb. 1959 Notar, Görlitz
			2.	Dr. Sabine Ferber geb. 1968 Richterin, OLG Celle
Theologischer Beisitzer		Jürgen Tobies geb. 1963 Kreisober- pfarrer, Anhalt	1.	Gerd Simmann geb. 1960 Pfarrer, EKBO
			2.	Dr. Christoph Vogel geb. 1966 Oberkirchenrat, EKBO

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 169* Berufung der Mitglieder des Verwaltungssenats bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 3. Dezember 2010.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft gemäß § 5 Absatz 2 i.V.m. § 66 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD für die Amtszeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 die in der Übersicht genannten Mitglieder des Verwaltungssenats bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Amt		Mitglied		Stellvertretung
Vorsitzender Richter		Dr. Stephan Gatz geb. 1955 Richter, BVerwG		siehe 1. und 2. rechtskundige Beisitzer
Rechtskundige Beisitzer	1.	Werner Neumann geb. 1953 Vorsitzender Richter, BVerwG	1.	Dr. Otto Mallmann geb. 1945 Vorsitzender Richter, BVerwG
			2.	Jürgen Kipp geb. 1946 Präsident, OVG Berlin- Brandenburg
	2.	Prof. Dr. Tho- mas Wagenitz geb. 1945 Richter a.D. BGH, Sprockhövel	1.	Kerstin Schipper geb. 1964 Richterin, BVerwG
			2.	Christiane Ehricke geb. 1947 Richterin, OVG Berlin- Brandenburg
Theologischer Beisitzer		Wolfgang Barthen geb. 1945 Superintendent i. R., Berlin	1.	Roswitha Alterhoff geb. 1945 Prälatin i.R., Bad Hersfeld
			2.	Michael Krause geb. 1967 Superintendent, EKvW

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 170* Zustimmung zur Begründung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs der EKD für die Ev. Landeskirche in Baden.

Vom 3. Dezember 2010.

Der Rat stimmt gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes der EKD zu, dass die Ev. Landeskirche in Baden den Verwaltungsgerichtshof der EKD durch das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit als zuständiges Gericht für Revisionsverfahren ab dem 1. Januar 2011 bestimmt.

Hannover, den 3. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e

Präsident

Nr. 171* Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 3. Dezember 2010.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 409) und § 2 Absatz 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1

Die Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 416), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2010 (ABl. EKD S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort »drei« durch das Wort »vier« ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

»2. Kirchengerecht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Verwaltungskammer –, »
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort »vier« durch das Wort »fünf« ersetzt.
 - b) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. Kirchengerechtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Verwaltungssenat –,«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 3. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e

Präsident

Nr. 172* Mitteilung über die Besetzung des Gemeinsamen Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerechtshof der EKD.

Vom 1. Dezember 2010.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2010 die Zusammenführung des Unierten und des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerechtshof der EKD unter der Bezeichnung »Gemeinsamer Senat in Disziplinarsachen« beschlossen.

**Besetzung des Gemeinsamen Senats
in Disziplinarsachen bei dem Kirchengerechtshof
der EKD
(Amtszeit bis 31.12.2013, Stand: 1. Januar 2011)**

- | | |
|---|---|
| Vorsitzender Richter: | Rechtsanwalt und Notar Hartmut Wiesinger , Lage |
| 1. Stellvertreter: | Präsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Michael Benndorf , Bovenden |
| 2. Stellvertreter: | Kirchenrechtsdirektor Henning Boecker , Düsseldorf |
| Ordinierte Richterin: | Superintendentin Karin Dembek , Kevelaer |
| 1. Stellvertreterin: | Pfarrerin Bettina Hanke-Postma , Blomberg |
| 2. Stellvertreter: | Pastor Reiner Rohloff , Emlichheim |
| Nichtordinierter Richter: | Rechtsanwalt Dirk de Boer , Bad Bentheim |
| 1. Stellvertreterin: | Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Birgit Willikonsky , Reppenstedt |
| 2. Stellvertreter: | Jakuszeit , Reinhard, Magdeburg |
| Richterin in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen u. -beamte d. höheren Dienstes: | Rechtsanwältin Angela Schafmeister , Detmold |
| 1. Stellvertreter: | Oberregierungsrat Roland Jürgensmeier , Hannover |
| 2. Stellvertreterin: | Studienrätin Dorte Biem , Wuppertal |

**Richter in Verfahren
gegen Kirchenbeamtinnen
u. -beamte d. gehobenen
Dienstes:**

- Stadtoberamtsrat Dieter
Mansholt, Emden
1. Stellvertreterin: Amtfrau i. K. Maja
Schneider, Detmold
2. Stellvertreterin: Landeskirchen-Amtsärztin
Stefanie **Fritzensmeier**,
Bielefeld
3. Stellvertreterin: Amtfrau i. K. Karin **Schulte**,
Detmold

**Richterin in Verfahren
gegen Gemeindepädagogen
u. -pädagoginnen:**

- Gemeindepädagogin im
Pfarrdienst Steffi
Gopp-Wiechel, Michendorf
1. Stellvertreter: Gemeindepädagoge Burk-
hardt **Petzold**, Ludwigsfelde
2. Stellvertreter: Kreisjugendpfarrer Christian
Weber, Berlin
3. Stellvertreter: Gemeindepädagoge Thomas
Groß, Großgörsch
4. Stellvertreter: Ordiniertes Kreisgemeindepä-
dagoge Dirk **Lehner**,
Schönewald
5. Stellvertreterin: Ordinierte Gemeindepädago-
gin und Referentin Annett-
Petra **Warschau**, Madgeburg

**Richter in Verfahren
gegen Prediger und
Predigerinnen:**

- Pastor Gerhard **Utsch**, Siegen
1. Stellvertreter: Pastor Werner **Sadowski**,
Netphen
2. Stellvertreter: Pastor i.R. Gerhard
Schieseck, Arnsberg

H a n n o v e r , den 1. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e
Präsident

**Nr. 173* Erste Änderung der Geschäftsordnung des
Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in
Deutschland vom 4. November 2006.**

Vom 3. Dezember 2010.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund Artikel 31 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. November 2006, ABl. EKD 2007, S. 301, 349, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Das Kirchenamt gliedert sich in vier Hauptabteilungen:

Hauptabteilung I: Leitung, Recht und Finanzen

Hauptabteilung II: Kirchliche Handlungsfelder,
Bildung

Hauptabteilung III: Öffentliche Verantwortung

Hauptabteilung IV: Ökumene und Auslandsarbeit

Die Hauptabteilungen sind in Abteilungen gegliedert:

in Hauptabteilung I: Abteilung 11: Leitung des
Kirchenamtes

Abteilung 12: Recht

Abteilung 13: Finanzen

in Hauptabteilung II: Abteilung 21: Kirchliche
Handlungsfelder

Abteilung 22: Bildung

in Hauptabteilung III: Abteilung 31: Öffentliche
Verantwortung

in Hauptabteilung IV: Abteilung 41: Ökumene

Abteilung 42: Auslandsarbeit.

Den Abteilungen sind Referate und Sachgebiete zugeordnet. Das Nähere ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.«

2. In § 11 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter »in jedem Fall« durch die Wörter »in der Regel« ersetzt

3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Jeweils ein theologischer Vizepräsident oder eine theologische Vizepräsidentin leiten neben der ihnen nach § 10 und dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Hauptabteilung und Abteilung die Amtsstelle der VELKD oder der UEK.«

4. In § 12 Absätze 3, 4 und 5 wird jeweils vor dem Wort »theologischen« das Wort »betreffenden« eingefügt.

5. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»Die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen werden nach Maßgabe eines Ratsbeschlusses durch einen Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin ihrer Hauptabteilung vertreten.«

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –**

Dr. A n k e
Präsident

**Nr. 174* Zweite Verordnung zur Änderung der Wahl-
ordnung zum Kirchengesetz über Mitarbei-
tervertretungen in der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

Vom 3. Dezember 2010

Aufgrund des § 11 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 6. November 1992 (Abl. EKD 1992 S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (Abl. EKD 2010 S. 3) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1**Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 (ABl. EKD S. 405, 1995 S. 488), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD S. 347) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

»Inhaltsübersicht

- § 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes
- § 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes
- § 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes
- § 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
- § 5 Wahltermin und Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Vereinfachte Wahl
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten«

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.«

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »wer« die Angabe »nach § 10 MVG.EKD« eingefügt und am Ende der Klammerzusatz »(§ 10 MVG)« gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

»(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG.EKD als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.«

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Einleitung des Wahlverfahrens,
Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes«

b) In Absatz 1 werden der Klammerzusatz »(§ 31 MVG)« durch die Angabe »nach § 31 MVG.EKD« und das Wort »gebildet« durch das Wort »bestimmt« ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

»(1a) Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.«

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 und 3 MVG.EKD ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.«

e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

»(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG.EKD entsprechend.«

4. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »MVG« durch die Angabe »MVG.EKD« ersetzt.

5. § 4 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG.EKD Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG.EKD Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist abschließend.«

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Wort »vier« durch das Wort »fünf« und das Wort »ausgelegt« durch das Wort »ausgehängt« ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort »Wahlberechtigte« durch die Wörter »und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind,« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c) werden die Wörter »der Auslegung« durch die Wörter »des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe« ersetzt.

bb) In Buchstabe d) werden die Wörter »binnen zwei Wochen nach Auslegung oder Zurverfügungstellung« durch die Wörter »bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet« ersetzt.

cc) In Buchstabe f) wird der Klammerzusatz »(§ 6)« durch die Angabe »nach § 6« ersetzt.

dd) In Buchstabe g) wird der Klammerzusatz »(§ 9)« durch die Angabe »nach § 9« ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG.EKD hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.«
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort »zwei« durch das Wort »drei« und die Wörter »Auslegung oder Zurverfügungstellung« durch die Wörter »Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe« ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- »(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG.EKD auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.«
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.«
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz »(Absatz 1)« durch die Angabe »nach Absatz 1« ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort »Ersatzmitglieder« die Angabe »nach § 1 Absatz 2« eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort »Wahlhelfer« die Wörter »und Wahlhelferinnen« eingefügt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- »Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.«
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind.«
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- »Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.«
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- »(1a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.«
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe »1.« durch die Angabe »a)«, die Angabe »2.« durch die Angabe »b)« und die Angabe »3.« durch die Angabe »c)« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »eine Woche« durch die Wörter »einen Tag« ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort »ist« das Wort »ungeöffnet« eingefügt.
11. In § 10 Absatz 5 Buchstabe c) werden nach dem Wort »sind« die Wörter », auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben« eingefügt.
12. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort »Mitte« das Wort »eine« durch das Wort »einen« ersetzt.
13. In § 14 Absatz 1 werden nach dem Wort »Auszubildenden« die Angabe »nach § 49 MVG.EKD« eingefügt und am Ende des ersten Halbsatzes der Klammerzusatz »(§ 49 MVG)« gestrichen.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Dienststelle« die Wörter », für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird,« eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- »(1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.«
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf. Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. Gemäß § 50 Absatz 4 MVG.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.«

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

H a n n o v e r , den 3. Dezember 2010

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Dr. A n k e
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Bereichsleitung Theologie

Im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Bereichsleitung Theologie

Die Stelle hat einen Beschäftigungsumfang von 100 %.

Die Anstellung und Vergütung erfolgen gemäß AVR-Ost. Der Dienort ist Halle/Saale.

Die Aufgabenschwerpunkte sowie das Anforderungsprofil der o.g. Stelle entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter folgendem Link: www.diakonie-mitteldeutschland.de

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **4. Februar 2011** an das

**Diakonische Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Stabsstelle Personal
Merseburger Straße 44
06110 Halle/Saale**

Wir weisen Sie darauf, dass die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur möglich ist, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

RICOH

Ricoh ist ein weltweit führender Anbieter für Lösungen für digitale Bürokommunikation und Digitaldruck. Ricoh Deutschland bietet Ihnen ein umfangreiches Portfolio an Dienstleistungen, Services und Produkten rund um das digitale und gedruckte Dokument.

Das Angebot von Ricoh umfasst Multifunktionssysteme, Kopierer, Drucker, Produktionsdrucksysteme und Lösungen für das Druck- und Dokumentenmanagement (z.B. für die Administration von Systemflotten und die digitale Archivierung).

Ricoh kann Sie als Kunden bundesweit betreuen – von der Analyse der Ausgangssituation, über das Rollout und das Projektmanagement, bis hin zum technischen Service und der Versorgung mit Verbrauchsmaterial. Mit Ricoh haben Sie einen Ansprechpartner, der Ihnen alles aus einer Hand bieten kann. Bundesweit ist Ricoh, neben seiner Hauptverwaltung in Hannover, mit zehn Business & Service Centern vertreten.

Durch den WGKD-Rahmenvertrag mit Ricoh erhalten Sie besondere Einkaufsvorteile:

- exklusive Sonderkonditionen
- einzigartige Analysekompetenz
- umfassende Beratung
- perfekter Service
- leistungsstarke Systeme
- intelligente Lösungen für das Druck- und Dokumentenmanagement

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere Geschäftsstelle, Frau Sandberg, Tel. 0511/2796-446.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
In Deutschland mbH (WGKD)
Herrenhäuser Str. 12

Tel: 0511/2796-446
Fax: 0511/2796-447
info@wgkd.de
www.wgkd.de

